

I.  
Zur Geschichte  
des  
**Gaues Soratsfeld und der So- und  
Freigerichte**  
im paderborner Lande.

---

Von  
Wilhelm Spanken,  
Kreisgerichtsrath z. D. in Paderborn.

---

1.

Die Gegend um Lichtenau und Kleinenberg bildete zur Zeit der Gauverfassung den Gau Soratsfeld. Unter der Regierung des Bischofs Meinwerk (1009—1036) wurden der bischöflichen Kirche zu Paderborn Güter geschenkt im Dorfe Bülheim, dessen Name sich im Bülheimer Hofe bei Kleinenberg erhalten hat, und diese Besitzungen werden ausdrücklich bezeichnet als gelegen im Gau Soratsfeld <sup>1)</sup>).

Die Gaue wurden nicht selten nach Flüssen benannt; so finden sich im Hochstift Paderborn Gaue, deren Namen von den Flüssen Pader, Alme und Nete entlehnt sind. In gleicher Weise wird die Sore, ein Bach, der in der Nähe von Kleinenberg entspringt und bei Utteln mit der Altena sich vereinigt, dem Gau Soratsfeld seinen Namen gegeben haben.

Die Grafschaft oder den Comitatus — das oberste Richter- und Verwaltungsamt — nebst den damit verbundenen Einkünften hatte die paderbornische Kirche in diesem Gau wenig-

---

<sup>1)</sup> Vita Meinweri ed. Pertz Nr. 50.

stens theilweise schon sehr früh erworben. Vom Kaiser Otto wurde im J. 1001 die Schenkung des Comitats in den Gauen Soratfeld, Paterga u. s. w. bereits erneuert und König Heinrich II. bestätigte der paderbornschen Kirche diese Schenkung im J. 1003 <sup>1)</sup>.

Die Grafschaft in diesem Gau muß aber zu jener Zeit schon zerstückelt gewesen sein. Zu dem Comitats des Grafen Lindolf, den Kaiser Heinrich II. erst im J. 1021 der paderbornschen Kirche als Geschenk überließ, gehörte nämlich ebenfalls ein Antheil an dem Comitats im Soratfelde <sup>2)</sup>.

Erwähnt wird der Gau noch in einer Urkunde Heinrichs II. vom J. 1005, in welcher der Kirche zu Magdeburg die von Otto III. geschene Schenkung der Burg Scidere nebst Zubehör bestätigt wird. Zu den Pertinenzien dieser Burg (Sieder im Fürstenthum Lippe) werden Besitzungen in verschiedenen Gauen, namentlich auch im Soratfeld gerechnet <sup>3)</sup>.

Weitere Nachrichten über diesen Gau sind in den Geschichtsquellen aus der Zeit der Gauverfassung nicht enthalten. Es läßt sich deshalb der Umfang desselben nur annähernd bestimmen nach Maaßgabe der angrenzenden Gaue und mit Rücksicht auf die später sich ergebenden kirchlichen und Gerichtsverhältnisse dieser Gegend. Umgeben war derselbe vom Padergau, vom Gau Sinutfeld, vom Netegau und dem sächsischen Hessengau. Zwischen den beiden letzteren Gauen und dem Soratfeld erhebt sich die Egge oder das Osninggebirge, welches wohl als Gaugrenze angenommen werden darf, zumal das in kurzer Entfernung östlich der Egge gelegene Dorf Großeneder urkundlich zum sächsischen

<sup>1)</sup> Schaten, Annal. Paderb. ad ann. 1001. Westfäl. Urkundenbuch von Erhard Nr. 79.

<sup>2)</sup> Schaten, ad ann. 1021.

<sup>3)</sup> Erhard, a. a. O. Reg. 731.

Hessengau gehörte. Nach dem Sintfelde hin mag sich der Gau bis in das Altenathal erstreckt haben; wenigstens beginnt in geringer Entfernung südwestlich von diesem Thale die Hochebene, welche in alter wie in neuer Zeit „das Sintfeld“ genannt wird. In der Richtung zum Padergau wird das Dorf Eggeringhausen die äußerste Grenze gebildet haben, das Dorf gehörte bis zum J. 1223 zu der in der Mitte des Soratfeldes gelegenen Pfarre Kerktorp und stand mit dieser unter dem Archidiafonate des Propstes in Busdorf.

Der Gau Soratfeld ist von einigen Schriftstellern als Untergau bezeichnet, man will denselben nur als eine Unterabtheilung des Almegaues gelten lassen <sup>1)</sup>, allein die Eintheilung der Gaue in Centen, wie solche in andern Gegenden Deutschlands bestand, findet sich in Sachsen, namentlich in Westfalen nicht. Der oben genannte Graf Liudolf hatte nach der Urkunde von 1021 allerdings einen Antheil am Comitate im Soratfelde und übte gleichzeitig im Almegau und im Gau Sinutfeld Grafenrechte aus, es ist aber eine bei vielen andern selbständigen Gauen sich wiederholende Erscheinung, daß ein Graf mehrere solcher Gaue verwaltet und es fehlt darüber, daß das Soratfeld gegen den Almegau in einem untergeordnetem Verwaltungs-Verbande gestanden hätte, an jeglichen geschichtlichen Belegen. Die im Laufe der Zeit im Gau Soratfeld sich entwickelnden und schärfer hervortretenden Verwaltungs- und Gerichtsverhältnisse legen vielmehr Zeugniß für das Gegentheil ab.

Der in der Urkunde von 1021 genannte Graf Liudolf soll nach der Ansicht von Seiberg <sup>2)</sup> ein Graf von Werl gewesen sein, es liegen jedoch keine Beweise für diese Ansicht vor und es ist viel wahrscheinlicher, daß das Geschlecht,

<sup>1)</sup> Seiberg, Dynasten S. 343. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands Abth. III. S. 131.

<sup>2)</sup> Seiberg a. a. O. S. 348.

welchem Graf Liudolf angehörte, damals ausgestorben war, da über dessen Comitatus ohne Rücksicht auf die Familie zu Gunsten der paderborner Kirche vom Kaiser verfügt wurde.

Anderer Grafen des Soratfeldes sind in den Urkunden nicht namhaft gemacht<sup>1)</sup>. Die Gaue im paderborner Lande hatten meistentheils einen sehr mäßigen Umfang, es bot sich wenige Gelegenheit, derjenigen Grafen, die nur einem der kleinern Gaue vorstanden, in Urkunden zu gedenken und durch reichen Grundbesitz eine geschichtliche Bedeutung zu gewinnen, waren solche Grafen wohl nur selten in der Lage. Es läßt sich deshalb auch nur ausnahmsweise die Nachkommenschaft eines Gaugrafen in der spätern Geschichte des Landes verfolgen und nachweisen.

In der Urkunde von 1021 verbietet der Kaiser den Bischöfen von Paderborn, den im Besitze des verstorbenen Grafen Liudolf gewesenen Comitatus an irgend Jemanden als Lehn zu vergeben, der Kaiser will, daß der Comitatus für die paderbornsche Kirche verwaltet werde. Solche kaiserliche Verbote kommen mehrfach in Urkunden vor, aber die Bischöfe waren bei veränderten Zeitverhältnissen nicht immer in der Lage, diese Bestimmungen aufrecht zu erhalten.

## 2.

Von den Ortschaften, welche innerhalb der angedeuteten Grenzen des Soratfeldes jetzt bestehen, werden in der Zeit von 1009—1036 urkundlich genannt: Bülheim, Sudheim, Holtheim und Asseln<sup>2)</sup>. Spätere Urkunden führen namentlich an: Ebbinghausen 1194, Kleinenberg

<sup>1)</sup> Was in der Zeitschrift für westfäl. Geschichte Bd. 23 S. 222—224 über den Grafen Effito von Asseln als Ahnherrn der Edelherrn von Büren und über die Heimath dieses Grafen gesagt ist, entbehrt der geschichtlichen Begründung.

<sup>2)</sup> Erhard a. a. O. Urk. Nr. 87, 127.

1220, Eggeringhausen mit Arohe, der jetzigen Gemeinde Busch 1223, Eggenhausen und Grundsteinheim 1239, Herbram, Lichtenau 1326 <sup>1)</sup>. Hakenberg hieß früher Haviksburg, kommt aber unter diesem Namen erst 1514 vor <sup>2)</sup>.

Außer den genannten Ortschaften, von denen Bülheim und Sudheim nur noch in Einzelhöfen bestehen, lagen im Gau Soratfeld folgende längst eingegangene Dörfer: Kerktorp, Siwardessen (Sewardeshusen), Othem (Othem, Oden auch Udenhem genannt), Masenheim, Nordheim, Rozenhusen, Heisen (Heisnen, Hesen), Marschals- hagen, Hidessen, Amerungen.

Marschals- hagen ist vor längerer Zeit wieder bebaut, es ist dort eine Glasfabrik angelegt; das Andenken an Amerunge hat sich durch die vom Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg 1669 an der Stelle eines verfallenen Kirchleins erbaute Amerunger Kapelle und durch das unweit davon gelegene noch jetzt sogenannte Amerunger Feld erhalten; Kerktorp war etwa nur 15 Minuten von Lichtenau entfernt, die Umgebung der dort früher bestandenen Kirche dient noch heute als Begräbnißplatz für die Gemeinde Hakenberg. Hidessen <sup>3)</sup> lag in der Feldmark von Herbram. Dort und zu Herbram besaß das Frauenstift, nachherige Augustiner-Kloster Bödefen, nicht unbedeutende Güter, die es im J. 1450 an die Herren von Westphalen für einen geringen Preis verkaufte, weil es nach dem Berichte der Bödefer Chronik die Güter nicht schützen konnte.

Zu Siwardessen war wie zu Kerktorp und Holtheim ein

<sup>1)</sup> Zeitschr. für westfäl. Geschichte Bd. 8 S. 63. Schaten, ad ann. 1220. Westfäl. Urk.-Buch von Wilmans Bd. IV. Nr. 111, 284, 285. Wigands Archiv Bd. 3 Heft 4 S. 210.

<sup>2)</sup> Geschichte des Geschlechts von Deynhausen, Reg. 274.

<sup>3)</sup> Ein anderes Hidessen lag in der Feldmark von Fackelsheim und ein drittes Dorf dieses Namens zwischen Rieheim und Brakel.

zum bischöflichen Haupthofe Sutheim gehörendes Borwerk. Den Zehnten von diesen Gütern verwendete der Bischof Meinwerk 1036 zur Dotation der Kollegiatkirche Busdorf zu Paderborn <sup>1)</sup>. Im paderborner Lehnregister vom J. 1569 werden die Dörfer Siwardessen, Northeim, Masenheim, Kerk-  
torp und Othem noch aufgeführt, obwohl damals diese Ortschaften längst eingegangen waren. Es wurden nach diesem Register die Herrn v. Niehusen, v. Kalenberg, v. Spiegel mit Gütern in den genannten Orten von dem Fürstbischöfe belehnt <sup>2)</sup>. Nach Maafgabe der Reihenfolge, in welcher die Urkunde von 1036 das Dorf Siwardessen unter den Borwerken von Sutheim aufführt, hat das Dorf zwischen Holt-  
heim und Kleinenberg gelegen, und ist ohne Zweifel nebst Bülheim bei Anlegung der Stadt Kleinenberg in diese auf-  
gegangen.

Kozenhusen lag nach dem Heberregister des Klosters Bödefen aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts auf der Höhe zwischen Ebbinghausen und Husen, war aber zur Zeit der Abfassung des Heberregisters schon eingegangen. Von Heisen heißt es in einem Bödefener Urkundenbuche: „In heysen habet ecclesia budicensis unum mansum liberum a decima. Hunc mansum colit mulier in Lechtenowe dicta de plum-  
pesche“. Heisen lag also so nahe bei der Stadt Lichtenau, daß von hierher die dortigen Güter beackert werden konnten.

Der Masenheimer, Nordheimer und Othheimer Zehnten im Lichtenauer Felde ist bis zur neueren Zeit unter dieser Benennung verpachtet worden, und es läßt sich nach den in Lichtenau noch bekannten Zehntgrenzen die Lage von Masenheim, Northeim und Othem genau bestimmen. Masenheim beim niedern Holze von Lichtenau war der Sitz des Goge-

<sup>1)</sup> Erhard a. a. O. Urk. Nr. 127. Zeitschr. für westfäl. Gesch. Bd. 4 S. 116.

<sup>2)</sup> Paderbornsche Geschichte von Weddigen Bd. 2 S. 1009, 1024, 1033.

richts für das Soratsfeld; im J. 1459, wo das Dorf schon nicht mehr bestand, erscheint in einer Urkunde des Klosters a Dolheim „Albert Roggenkneders nu tor tydt eyn Gogreve der vesten tho Masenheym“ und im J. 1569 wurde Heidenreich von Kalenberg mit dem sechsten Theile des Gerichts über das Best zu Masenheim von dem Fürstbische von Paderborn belehnt <sup>1)</sup>.

Der Ortsname Lichtenau kommt zuerst zum Vorschein in Urkunden von 1326. Der Fürstbischof Bernhard V. von Paderborn versetzte 1326 zwei Drittel der von ihm zu Fürstenberg am Sintfelde erbauten Burg den Vettern Johann und Wilhelm von Bernede und überließ diesen zugleich die Gerichte so wie überhaupt die Ueberwachung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in dem Bezirke zwischen den Wegen von Fürstenberg nach Paderborn, von Paderborn über Kleinenberg nach der Diemel und von diesem Flusse zurück nach Fürstenberg, er schloß aber die in diesem Kreise liegenden Städte Paderborn, Lichtenau, Kleinenberg und Blankenrode hiervon aus <sup>2)</sup>. In demselben Jahre 1326 stellte Johann von Bilinchusen eine Urkunde aus vor den Burgmännern Hermann von Kalenberg und Heinrich Marschalk zu Lichtenau. In den Copialbüchern der benachbarten Klöster Dalheim und Boddelen erscheint die Stadt Lichtenau erst 1353 bei Gelegenheit, wo Grundstücke beim Dorfe Nordheim an einen Bürger zu Lichtenau verkauft werden.

Wegen der Anlegung von Städten zum Schutze des Landes hatten die Fürstbischöfe von Paderborn bis zum 14. Jahrhundert fortwährend zu kämpfen mit den Erzbischöfen von Cöln, indem diese mit Berufung auf das ihnen nach

<sup>1)</sup> Weddigen a. a. O. Bd. 2 S. 109: Beste, so nannte man den Sitz der Gogerichte, von dem „verfesten“ (proscribere — ächten — bannen), was am Gogericht geschah.

<sup>2)</sup> Wigands Archiv Bd. III. Heft 4 S. 210.

dem Sturze Heinrich des Löwen 1180 im Hochstift Paderborn verliehene Herzogthum die Anlegung größerer Befestigungen im Bisthum ohne ihre besondere Ermächtigung nicht dulden wollten. Noch im J. 1294 beschwerten sich die Erzbischöfe, daß der Fürstbischof Otto von Paderborn Borgholz zur Stadt erhoben und andere Festungswerke errichtet hatte <sup>1)</sup>, obwohl dieser Bischof Otto durch ein kaiserliches Privileg ausdrücklich hierzu auctorisirt war <sup>2)</sup>. Erst mit Beginn des 14. Jahrhunderts verstummt dieser Widerspruch der Erzbischöfe. Als die bischöfliche Kirche zu Paderborn 1316 und 1318 von den Grafen von Everstein die Freigravschafft Dringen erworben hatte und nun die Städte Dringenberg, Willebadessen, Gerden, Beckelsheim in den Jahren 1317 bis 1320 angelegt wurden, hört man von keiner fernern Einsprache. In diese Zeit muß auch die Gründung der Burg und Stadt Lichtenau fallen; wenigstens kann die Stadt nicht früher bestanden haben, sie entnahm ihre Bevölkerung aus den Bewohnern der umliegenden Ortschaften und letztere waren selbst im J. 1348 nach einer unten anzuführenden Urkunde von ihren Einwohnern noch nicht ganz verlassen.

Vor Gründung der Stadt Lichtenau findet man, abgesehen von der Karlschanze, an Befestigungen im Soratsfelde nur erwähnt die unbedeutende Tinnenburg zwischen Jggenhäusen und Lichtenau und außerdem die Stadt Kleinenberg. Kleinenberg heißt schon in einer Urkunde von 1249 „oppidum“ <sup>3)</sup>. Die Grafen von Waldeck hatten im Anfange des 13. Jahrhunderts die Stadt Roden erbaut und mit vielen Burgmännern besetzt. Dagegen legte Fürstbischof Simon I. von Paderborn in Gemeinschaft mit dem Abte Hermann von

1) Westfäl. Urk.-Buch von Seibert; Urk. Nr. 450.

2) Schaten, ann. Paderb. ad ann. 1290.

3) Westf. Urk.-Buch von Wilmans Bd. 4 Nr. 407.

Corvei 1248 die Burg Blankenrode an <sup>1)</sup>, und als Schutzwehr gegen Roden ist ohne Zweifel auch die Stadt Kleinenberg entstanden.

Ob das mit Erdwällen umgebene große Lager auf der Höhe des Osninggebirges unweit Kleinenberg, bekannt unter dem Namen „Karlschanze“, in den Feldzügen Karls des Großen gegen die Sachsen angelegt ist, oder ob diese Wälle im 10. Jahrhundert zum Schutze gegen die Raubanfalle der Ungarn aufgeworfen sind, vielleicht aber schon einer weit früheren Zeit angehören, wird sich schwerlich mit Sicherheit bestimmen lassen.

### 3.

Es ist an sich schon nicht wahrscheinlich, daß die Bewohner der um Lichtenau eingegangenen Dörfer gleich nach Gründung der Stadt sämtlich in diese übergesiedelt wären. Diejenigen, die in ihrem bisherigen Dorfe dauerhafte Gebäude in günstiger Lage besaßen, mochten zögern, bis ein feindlicher Ueberfall oder eine Feuersbrunst eine dringendere Veranlassung gab. Ließt man eine Urkunde des Bischofs Balduin vom J. 1348, so möchte man glauben, daß damals in Beziehung auf diese Dörfer noch keine sehr merkbare Veränderung eingetreten wäre. Vor dem Bischof Balduin verglich sich 1348 der Propst Bernhard im Busdorf mit dem Dechant und Kapitel wegen der Reparatur und Bedachung der Kirche und Umgangshalle. Nach alter Gewohnheit lag die Instandhaltung dem Propste ob, sie war aber längere Zeit vernachlässigt, jetzt übernahmen sie der Dechant und das Kapitel und es wurde festgesetzt, daß diese dafür von dem Synodal- oder Sendhafer, welchen der Propst bisher allein bezog, 7 paderbornsche Malter erheben sollten, namentlich

<sup>1)</sup> Wilmans a. a. O. Urf. Nr. 389. Wigands Corveier Güterbesitz S. 49 Note. Schaten, ad ann. 1332 pag. 272.

aus Kerchdorp 4 Scheffel, aus Masenheim 2 Malter, aus Nordheim 6 Scheffel, aus Hesen 3 Scheffel, aus Odenhem 12 Scheffel, aus Bülheim 6 Scheffel, aus Ebbinchusen 3 Scheffel, aus Stenhem 16 Scheffel und aus Aslen 10 Scheffel.

Wenn in Güterverzeichnissen und Lehnbriefen bis zur neueren Zeit die Lage der Güter nach den Namen längst verschwundener Ortschaften bezeichnet wird, so ist das erklärlich. Die Namen dieser Orte sind auf deren Feldmarken übergegangen und die jüngern Länderverzeichnisse werden in der Regel aus ältern komponirt. Bei der Urkunde von 1348 handelt es sich aber um eine bestimmte Quantität Frucht, die aus verschiedenen Orten geliefert werden soll und es konnten doch selbstverständlich darunter nicht solche Dorfschaften aufgeführt werden, die sich völlig aufgelöst hatten und nicht mehr bestanden. Es scheint, die unaufhörlichen Fehden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in denen Kleinenberg, Blankenrode, Dalheim nebst andern Orten des Sinfeldes eingäschert wurden, haben erst das völlige Aufgeben jener Dörfer um Lichtenau herbeigeführt und deren Einwohner genöthigt, sich hinter die Mauern der Stadt zurück zu ziehen. Im J. 1383 war Lichtenau dann auch mit Bürgern schon so stark besetzt, daß der Fürst die von ihnen zu zahlenden Mai- und Herbstbede auf eine jährlich zu entrichtende Summe von 50 Mark warburger Pfennige festsetzen konnte <sup>1)</sup>. Die Burgmänner, denen die Bewachung der Burg anvertraut war, trugen zu dieser Abgabe nicht bei, sie waren vielmehr frei von städtischen Lasten und bezogen für ihre Dienste besondere Revenüen aus den ihnen vom Fürsten bewilligten Burglehen.

In manchen Städten, welche aus ehemals in der Feldmark zerstreut liegenden Dörfern zusammengesetzt sind, wie

<sup>1)</sup> Paderb. Geschichte von Bessen Bd. I. S. 257.

Borgentreich, Brakel u. s. w. bildeten die Einwohner der einzelnen frühern Dorfschaften bis zur neuern Zeit besondere Korporationen mit eignem Vermögen und abgesonderten Hütungs-Revieren. In Lichtenau hat sich eine solche Einrichtung nicht erhalten, aber es haben nach einer dortigen Tradition die von Masenheim eingewanderten Bewohner noch im 16. Jahrhundert den Forstbezirk Niederholz als ihr alleiniges Eigenthum in Anspruch genommen; ein Prozeß, der hierüber gegen die Stadt entstanden, ist jedoch zu Gunsten der letzteren vom Reichskammergerichte zu Speier entschieden, da die Masenheimer durch Heirathen im Laufe der Zeit mit den übrigen Bewohnern von Lichtenau zu einer Familie zusammen gewachsen waren.

Seit den beiden letzten Decennien des 14. bis tief in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde das paderborner Land durch Fehden und in deren Gefolge durch Sengen und Brennen, durch Mord und Raub vielfach heimgesucht, worunter auch das Soratsfeld zu leiden hatte. Im J. 1384 war der Fürstbischof Simon II. von Paderborn wegen der Burg und Stadt Blankenrode mit Herbord von Brobeck in Feindschaft gerathen <sup>1)</sup> und in demselben Jahre wurde von den Feinden des Hochstifts die Stadt Kleinenberg völlig zerstört, so daß der Fürstbischof den dortigen Einwohnern auf eine Reihe von 20 Jahren eine bedeutende Ermäßigung an den ihm zu liefernden gutherrlichen Gefällen bewilligen und Befreiung von sonstigen Abgaben versprechen mußte, um den Wiederaufbau der Stadt zu ermöglichen <sup>2)</sup>. Gleich nachher lagen die Herrn von Badberg nebst den übrigen Genossen des Bengeler-Bundes mit dem Fürstenthum Paderborn in Fehde,

<sup>1)</sup> Westfalia von Troß, Jahrgang 1825 Stück 45 S. 55. Wigands Archiv Bd. 3 S. 171.

<sup>2)</sup> Paderbornsche Geschichte von Bessen Bd. 1 S. 257 und ungedruckte Urkunde.

sie berannten 1394 Lichtenau und beschossen die Stadt mit Feuerpfeilen, mußten jedoch wegen der Gegenwehr der Besatzung die Belagerung wieder aufgeben <sup>1)</sup>.

In den Jahren 1412 bis 1415 war der Fürstbischof Wilhelm von Paderborn mit dem Domkapitel und einem Theile der Ritterschaft und der Städte zerfallen, es hatten sich zwei feindlich gegenüberstehende Parteien im Lande gebildet, die mit den Waffen sich bekämpften. Von den Anhängern Wilhelms waren 1415 unter dem Commando Friedrichs von Driburg die Städte Kleinenberg und Lichtenau besetzt; die feindliche Partei rückte vor Kleinenberg und überwältigte diese Stadt, wurde aber von Friedrich von Driburg, der mit seiner Mannschaft aus Lichtenau ihr entgegenzog, in die Flucht geschlagen und 70 vornehme Parteigänger nebst 20 Dienern mußten sich gefangen geben. Die feindliche Liga verstärkte sich jedoch alsbald und belagerte Lichtenau mit solchem Erfolge, daß Friedrich v. Driburg nach drei Tagen kapitulirte und die Stadt übergab <sup>2)</sup>. In einer Fehde, die sich später 1474 zwischen dem Fürstbischof Simon III. und dem Grafen Otto von Waldeck entspann, begann letzterer die Feindseligkeit mit der Ueberrumpelung der Stadt Lichtenau; es wurden bei dieser Erstürmung mehrere Bürger getödtet und andere in die Gefangenschaft geschleppt. Erst im folgenden Jahre, wo Bischof Simon die waldeckische Stadt Mengerlinghausen berannte, kam es zum Abschlusse des Friedens <sup>3)</sup>.

Während des Mittelalters war es eine gewöhnliche Finanz-Operation der Fürsten, zur Deckung außerordentlicher Ausgaben ihre Domanialgefälle und Gerichte, Städte und

<sup>1)</sup> Gobelin Person cosmodromium ætas 6 cap. 55.

<sup>2)</sup> Gobelin Person l. c. ætas 6 cap. 93. Wigands Provinzialrecht von Paderborn Bd. 2 S. 235 Note.

<sup>3)</sup> Bessen a. a. O. Bd. 2 S. 7. Waldeckische Geschichte von Barnhagen Bd. 2.

ganze Ämter zu versehen. So wurde auch Burg und Stadt Lichtenau mit dem Gerichte und dem dazu gelegten Rent-  
 amte im J. 1492 von Fürstbischof Simon III. für 525  
 Goldgulden an die Herrn von Westphalen versatzweise über-  
 lassen. Diese hatten während der Pfandschaft als Amtmän-  
 ner oder Drostten die Verwaltung zu leiten und bezogen für  
 die Zinsen des vorgeschossenen Kapitals sämtliche dem Für-  
 sten in der Stadt und im Amte gebührende Einkünfte. Die  
 Pfandschaft währte bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, da  
 der Versuch des Fürstbischofs Theodor vom J. 1602, die-  
 selbe einzulösen, an den Zusicherungen scheiterte, welche von  
 seinen Amtsvorgängern und vom Domcapitel dem Herrn von  
 Westphalen gemacht waren <sup>1)</sup>. Solche mit Amtsverwaltung  
 verbundene Pfandschaften kamen dem Adel zu Gute und tru-  
 gen nicht wenig zur Bereicherung desselben bei, nur unger-  
 n und mit Widerstreben unterwarfen sich die Pfand-Inhaber  
 der Kündigung und Einlösung der Versatzkapitalien <sup>2)</sup>.

Bei der damaligen Bauart in den kleinen Städten des  
 paderborner Landes konnte es nicht fehlen, daß diese Städte  
 oft von verheerenden Feuersbrünsten heimgesucht wurden;  
 die Häuser, mit wenigen Ausnahmen von Fachwerk gebaut  
 und mit Stroh gedeckt, waren dicht aneinander gereiht,  
 wahrscheinlich, damit die Befestigungswerke nicht zu umfang-  
 reich und nicht zu kostspielig wurden. Von Lichtenau wird  
 berichtet, daß die Stadt in den Jahren 1545, 1623, 1642,  
 1692, 1721 fast ganz in Flammen aufgegangen ist; bei dem  
 letzten Brande fanden sich die Landstände veranlaßt, zum  
 Wiederaufbau der Stadt eine Landeshagung von 5436 Thlr.  
 16 fl. zu bewilligen, es wurde aber gleichzeitig der Stadt  
 die Anschaffung von Feuerspritzen und Feuer-Eimern befohlen.

<sup>1)</sup> Geschichte der Wevelsburg von Giefers S. 21.

<sup>2)</sup> Tagebuch Kaspers von Fürstenberg S. 13, 129, 140. Geschichte des  
 Geschlechts von Deynhausen Reg. 462.

## 4.

Die Pfarreien des Soratsfeldes gehörten seit 1036 zum Archidiaconat des Propstes in Busdorf, welchem auch die Kirchen des Sinfeldes untergeordnet waren. Zu welchem Archidiaconate dieselben vor Gründung der Kollegiatkirche Busdorf gezählt wurden, ist urkundlich nicht überliefert, wahrscheinlich war aber der Dompropst Archidiacon im ganzen unterwaldischen Districte des Hochstifts, soweit nicht damals schon dem Abte von Abdinghof einige Kirchen überwiesen waren.

Es bestehen jetzt im Soratsfelde vier Pfarren: 1. Lichtenau mit den Filialen Holtheim, Ebbinghausen, Sudheim, und Hakenberg, 2. Kleinenberg mit dem Bülheimer Hofe, 3. Iggenhausen mit Grundsteinheim und Herbram, 4. Asseln. Im 13. Jahrhundert werden dagegen neben Iggenhausen und Kleinenberg nur genannt: Kerktorp und Sutheim. Die ursprüngliche Gaukirche, also die älteste, war wohl die später nach Lichtenau verlegte, dem h. Kilian gewidmete Kirche zu Kerktorp. Schon der Name Kirchdorf deutet darauf hin; die Kirche liegt dabei in der Mitte des Gaues, und daß so entfernte Orte, wie Eggeringhausen und Arohe (Busch) im 12. Jahrhundert noch nach Kerktorp eingepfarrt waren, läßt nicht minder auf ein hohes Alter dieser Pfarrkirche schließen. Erst im J. 1223 wurden Eggeringhausen und Arohe von der Pfarre zu Kerktorp so wie vom Archidiaconate des Busdorfer Propstes getrennt und der Pfarre zu Dörenhagen überwiesen. Der Propst in Busdorf wurde dagegen zur Entschädigung zum Archidiacon in Ober- und Niederupsprunge, so wie in den bei Giershagen eingegangenen Dörfern Esbeke und Nordholte ernannt <sup>1)</sup>.

Gehörten Eggeringhausen und Busch zur Pfarre Kerktorp,

<sup>1)</sup> Westfäl. Urk.-Buch von Wilmans Bd. 4 Nr. 111.

so werden damals die zwischen Eggeringhausen und Kerktorp gelegenen Ortschaften gleichfalls dort eingepfarrt gewesen sein. Asseln wird im J. 1272 ausdrücklich als in der Pfarre Kerktorp liegend bezeichnet. Der Dompropst Heinrich von Baderborn bekundet nämlich 1272, daß der Ritter Andreas von Enhus nebst Frau und Kindern den Zehnten des Dorfes Asseln in der Pfarre Kerktorpe an den Dechant Regenhart und das Kapitel St. Peter und Andreas verkauft habe. Im J. 1239 erscheint jedoch urkundlich schon die Kirche zu Iggenhausen. Ritter Goswin von Wehten war vom Bischofe von Baderborn belehnt mit Gütern zu Iggenhausen und Steinheim, diese Güter nebst der Hälfte des Patronatrechts über die Kirche zu Iggenhausen verkaufte er mit Zustimmung des Lehnsherrn 1239 an die Kollegiatkirche im Busdorfe <sup>1)</sup>. Mit Rücksicht darauf, was die Urkunde von 1223 über Eggeringhausen berichtet, ist es jedoch wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Kirche zu Iggenhausen erst kurz vor 1239 errichtet ist und der Antheil des Herrn von Wehten an dem Patronatrechte läßt schließen, daß diese Familie, die auch sonst noch in der Gegend begütert war <sup>2)</sup>, zu dem Aufbau beigetragen hat.

Zu Suthem war, wie schon oben bemerkt ist, zur Zeit des Bischofs Meinwerk ein bischöflicher Haupthof, zu welchem mehrere Vorwerke gehörten. Diese Thatsache bürgt dafür, daß die dortige Pfarre, welche im 14. Jahrhundert durch den Pastor Ludolf in weiteren Kreisen bekannt geworden ist, schon aus früher Zeit ihre Entstehung herleitet und nicht viel jünger als die in Kerktorp sein wird. Der erwähnte

1) Westfäl. Urkundenbuch von Wilmans Bd. IV. Nr. 284, 275. Die Abschriften, nach denen diese Urkunden abgedruckt sind, nennen den Verkäufer „von Wehten“, es ist aber Goswin von Weten.

2) Westfäl. Urkundenbuch von Wilmans Bd. III. Nr. 244. Nach dieser Urkunde hat Goswin v. Weten 1227 Güter zu Arthe oder Arohe jetzt Busch an den Bischof Wilbrand verkauft.

Pastor Ludolf bereisete in den Jahren 1336 bis 1341 Palästina; er verfaßte nach seiner Rückkunft eine Reisebeschreibung, welche er dem Bischof Balduin von Paderborn dedicirte und die unter dem Titel: „Domini Ludolphi ecclesie parochialis in Suthem pastoris libellus de itinere ad terram sanctam“ zuerst in Venedig, sodann wiederholt in Straßburg und in jüngeren Jahren zu Münster gedruckt ist <sup>1)</sup>.

Kleinenberg wird im J. 1249 als Stadt bezeichnet; mit der Befestigung des Ortes ergab sich aber von selbst die Nothwendigkeit, dort eine besondere Pfarre zu errichten und es ist nicht daran zu zweifeln, daß eine solche seit 1249 dajelbst bestand. Bei der Gründung der Städte zum Schutze des Landes kam es darauf an, den Zuzug der Bewohner des offenen Landes zu befördern, um die Städte wehrhaft zu machen. Die Städte wurden daher durch Privilegien begünstigt und dazu gehörte die eigene Verwaltung durch einen selbst gewählten Magistrat, die Anstellung eines besondern Stadtrichters und vor Allem die Errichtung einer Pfarre, um den Einwohnern die weiten Kirchwege zu ersparen, aber auch um die Städte während der Festtage in dem nöthigen Bertheidigungszustande zu erhalten. Es wurden deshalb nicht selten die Bürger ebenfalls von der Folge an auswärtige Sendgerichte befreit und die Pfarrer mit Abhaltung des Synodalgerichts beauftragt.

Diese bei den Städten sich überall wiederholenden Erscheinungen berechtigten zu der Annahme, daß gleich bei Anlegung der Stadt Lichtenau für die Burgmänner mit ihren Familien und für die zuziehenden Bürger eine Pfarre dajelbst gegründet ist. Ausdrücklich erwähnt wird diese allerdings erst im J. 1351, wo der Fürstbischof von Paderborn ein Mandat an die Pfarrer in Lichtenau und Kleinenberg erließ. Nach einer Tradition, die in Lichtenau besteht, soll

<sup>1)</sup> Zeitschrift für westfäl. Geschichte Bd. 20 S. 1—22.

*x Prof. Juyler in Münster gab bei Liel in sein System der Kritik ein  
L. v. Münster*

die jetzige Kirche daselbst im J. 1484 erbaut und die Pfarre Kerktorp damals erst dorthin verlegt sein, allein diese Tradition ist augenscheinlich veranlaßt durch die in einem Schlußsteine des Kirchengewölbes befindliche Jahrzahl 1484, welche sich indeß nur auf eine größere Restauration der Kirche bezieht. Bestanden hat diese schon 1351, wie die angeführte Urkunde ergibt, und es liegen auch Urkunden von 1402 und 1434 über Zuwendungen an diese Kirche vor. Im J. 1402 machten eine Schenkung an dieselbe die drei Brüder von Driburg: Johann, Official des Bischofs von Paderborn, Wilhelm, Benedictiner zu Corvei und Friedrich <sup>1)</sup>. Letzterer stiftete sodann in seinem Testamente für sich, seine Frau Bertha geb. von Brobeck und für seine Eltern in der Kirche zu Lichtenau ein Jahrgedächtniß, zu dessen Dotation die Testamentsvollzieher 1434 der Kirche eine jährliche Rente von 8 Goldgulden überwiesen <sup>2)</sup>. Es ergibt sich auch aus dem in einem Urkundenbuche des Klosters Bööden von 1451 befindlichen Verzeichnisse der Archidiaconate und der dazu gehörenden Pfarren <sup>3)</sup>, daß damals die Pfarre Kerktorp nicht mehr bestand, vielmehr nach Lichtenau verlegt war. Von den Augustinern zu Bööden darf man bei der Nähe ihres Wohnsitzes und wegen der Besitzungen, die sie bei Lichtenau hatten, voraussetzen, daß sie mit den kirchlichen Verhältnissen der Gegend genau bekannt waren; sie zählen in ihrem Verzeichnisse die zum Archidiaconat der Propstei in Busdorf gehörenden Pfarren auf, nennen aber nur

„Lichtenowe, Sudhem, Kleneberg, Deynhusen, Wünnenberg und Upsprunge“ — jetzt Giershagen —.

Also die Pfarre Kerktorp bestand zu dieser Zeit nicht mehr, wohl aber die zu Sudheim, die jedoch in dem bei

<sup>1)</sup> Mittheilung des zu Lichtenau verstorbenen Dechant Peine.

<sup>2)</sup> Geschichte des Geschlechts v. Deynhausen. Reg. Nr. 102.

<sup>3)</sup> Abgedruckt im Corveier Güterbesitz von Wigand S. 225.

Bessen <sup>1)</sup> abgedruckte Archidiafonat-Verzeichnisse aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts ebenfalls nicht mehr vorkommt. Das kirchliche Beneficium zu Sudheim ist demnächst 1674 zur Dotation der in Lichtenau errichteten Kaplanei verwendet <sup>2)</sup>.

Das Dorf Asseln, welches nach Transferirung der Pfarre Kerktorp zur Kirche in Lichtenau gehörte, wurde am 8. Juni 1660 von dieser getrennt und zu einer selbständigen Pfarre erhoben.

## 5.

Bei der Säcularisation des Hochstifts Paderborn im J. 1802 bildete Lichtenau mit Asseln, Herbram, Iggenhausen, Grundsteinheim, Ebdinghausen, Holtheim, Sudheim und Hafenberg einen Verwaltungsbezirk unter dem Namen „Amt“ oder Drostei. An der Spitze stand ein adeliger Droft, der jedoch seinen Wohnsitz nicht im Amte hatte und nur bei besondern Veranlassungen dort sich einfand. Die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte wurden in Lichtenau vom Magistrate und im Uebrigen von den Richterbeamten und Gemeinde-Vorstehern besorgt. Die Stadt Kleinenberg und der Bülheimer Hof waren der Landdrostei Dringenberg untergeben.

Die Gerichte, welche damals innerhalb der Grenzen des Soratfeldes bestanden, sind folgende:

1. Das fürstliche Stadtgericht zu Lichtenau. Der Richter war zugleich Rentbeamter, es stand ihm nur Gerichtsbarkeit innerhalb der Ringmauern der Stadt zu und seine Kompetenz war überdies beschränkt. Außer den Vormundschafts- und Nachlasssachen und den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit hatte er nur solche Prozesse zu verhandeln, die durch Anerkenntniß oder Contumacialverfah-

<sup>1)</sup> Paderbornsche Geschichte Bd. I. S. 294.

<sup>2)</sup> Mittheilung des Landdechant Peine.

ren klar gestellt wurden. Streitige Sachen mußte er, je nachdem es der Kläger verlangte, entweder an das weltliche oder an das geistliche Hofgericht (Officialat) in Paderborn zur weitem Verhandlung absenden. Hinsichtlich der zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Uebertretungen stand ihm die Voruntersuchung zu; abgeurtheilt wurden diese Sachen einmal im Jahre bei dem mit dem Gogerichte verbundenen Jahrgerichte, welchem der Droste präsidirte. In Criminalsachen beschränkte sich die Zuständigkeit des Stadtrichters auf den s. g. ersten Angriff, die weitere Untersuchung und die Entscheidung ging von der fürstlichen Regierungskanzlei zu Paderborn aus.

2. Das fürstliche Stadtgericht zu Kleinenberg, welches in ähnlicher Weise beschränkt war, wie das zu Lichtenau. Die Stadt Kleinenberg mit Ausschluß der Feldmark so wie die Hoffstätte zu Bülheim gehörten aber zum Oberamt Dringenberg und das Stadtgericht zu Kleinenberg mußte die Criminalsachen dorthin zur Fortführung der Untersuchung abgeben. Die streitigen Prozeßsachen konnten ebenfalls in erster Instanz beim Oberamte zu Dringenberg verhandelt werden, jedoch hatten mit diesem die Hofgerichte zu Paderborn in erster Instanz konkurrente Gerichtsbarkeit.

3. Das Gogericht. Der Gograf wohnte zu Lichtenau, seinen Gerichtsbezirk bildeten die Feldfluren der Städte Lichtenau und Kleinenberg und der Ortschaften Holtheim, Ebbinghausen, Grundsteinheim, Iggenhausen, Herbram, Affeln, Hakenberg, Sudheim und Bülheim. Innerhalb der Ringmauern der Städte und innerhalb der Dorfzäune stand ihm keine Gerichtsbarkeit zu. Hinsichtlich seiner Amtsbefugnisse war er eben so beschränkt als der Stadtrichter. Inhaber des Gogerichts waren zu  $\frac{2}{6}$  der Landesfürst und zu je  $\frac{1}{6}$  die Herren von Spiegel-Berlinghausen, von Deynhausen zu Sudheim, von Kalenberg zu Westheim und von Brenken zu

Brenken. Die genannten adeligen Familien trugen ihre Antheile vom Fürsten zu Lehn.

Der Magistrat zu Lichtenau nahm gegen das Gogericht das Recht in Anspruch, die in der städtischen Feldmark vorkommenden Hütungsfrevel und sonstigen Uebertretungen selbst zu bestrafen; er berief sich auf eine von dem Herrn von Westphalen als Pfandinhaber von Lichtenau bestätigte städtische Willkür aus dem J. 1559 mit der Behauptung, daß er dieses Strafrecht seit 1560 ausgeübt habe. Das Gogericht erkannte diesen Anspruch nicht an; der Streitpunkt war 1802 noch unentschieden und hat erst durch spätere Gerichts-Organisationen seine Erledigung gefunden.

4. Nächstehende Patrimonialgerichte, denen nur die s. g. Binnenjurisdiction oder die Gerichtsbarkeit innerhalb der Dörfer und Höfe mit Ausschluß der Feldmarken zustand.

- a) Zu Iggenhausen, Grundsteinheim und Herbram. Gerichtsherr: Graf von Westphalen zu Fürstenberg.
- b) Zu Affeln. Gerichtsherr: der Landesfürst und von Deynhausen zu Sudheim zu gleichen Antheilen.
- c) Zu Hakenberg und Sudheim. Gerichtsherr: von Deynhausen zu Sudheim.
- d) Zu Ebblinghausen. Gerichtsherr: von Brenken zu Erpernburg.
- e) Zu Holtheim. Gerichtsherren: von Spiegel-Berlinghausen und von Kalenberg zu Westheim.

Die Patrimonialgerichte bildeten die erste Instanz für alle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ihres Bezirks, waren aber in Criminalsachen auf den ersten Angriff beschränkt. Die Appellation von den Erkenntnissen der Patrimonialgerichte ging an das weltliche oder an das geistliche Hofgericht zu Paderborn; die Appellanten hatten die Wahl, ob sie die Berufung an das eine oder andere Hofgericht richten wollten.

Die Ortschaften Eggeringhausen und Busch (Arohe),

welche oben als ursprünglich dem Gau Soratsfeld angehörend bezeichnet sind, waren im 15. Jahrhundert dem Gogerichte zu Enenhus, später zu Neuhaus zugetheilt <sup>1)</sup>, sie werden 1223, wo sie von Kerktorp getrennt und nach dem im Badergau gelegenen Dörenhagen eingepfarrt wurden, nach Neuhaus überwiesen sein. Zu Busch besaßen die Herrn von Kalenberg, und zu Eggeringhausen die Herrn von Brenken das Patrimonialgericht.

## 6.

Diese Einrichtung der Gerichte, in welcher eine lediglich die Rechtspflege ins Auge fassende Organisation nicht zu erkennen ist, hat sich hier, wie überhaupt in Deutschland, aus den Institutionen des Mittelalters allmählig entwickelt. Die Gestaltung, in welcher die Gerichte hier im J. 1802 erscheinen, beruht vorzüglich auf Anordnungen aus den letzten Decennien des 16. Jahrhunderts. Nach Errichtung des Reichskammergerichts im J. 1495 bemüheten sich auch die deutschen Landesfürsten, das Gerichtswesen in ihren Fürstenthümern zu reformiren. Jemehr sie hierbei die althergebrachten Rechte des Adels, der Städte und der kirchlichen Institute berücksichtigen mußten, desto schwieriger waren die angestrebten Reformen zu erreichen. Graf Johann von Hoya, früher Präsident des Reichskammergerichts zu Speier, demnächst Fürstbischof von Münster und Administrator des Hochstifts Paderborn, ließ 1569 eine für ihre Zeit musterhafte Gerichtsordnung entwerfen <sup>2)</sup>; es gelang ihm, die Stände des Fürstenthums Münster zur Annahme derselben zu bewegen, aber zu Paderborn, wo er sie ebenfalls vorlegte <sup>3)</sup>, kam sie nicht zur Ausführung. Im J. 1580 verhandelte der

<sup>1)</sup> Wigand's Archiv Bd. III. Heft 3 S. 75.

<sup>2)</sup> Gedruckt zu Münster 1571.

<sup>3)</sup> Paderbornsche Geschichte von Beffen Bd. 2 S. 145.

Fürstbischof Heinrich von Paderborn abermals mit den Landständen über eine neue Gerichts- und Polizei-Ordnung, indeß Adel sowohl als Städte argwöhnten in dem Unternehmen eine Erweiterung der fürstlichen Macht und Schwächung ihrer eigenen angestammten Rechte, sie machten so viele Ausstellungen, daß das Werk nicht zu Stande kam <sup>1)</sup>. Endlich gelang es dem thatkräftigen, durchgreifenden Fürstbischof Theodor von Fürstenberg (1585—1618) ein beständiges Hofgericht in Paderborn zu errichten. Dieses Hofgericht bildete in Civilsachen die erste Instanz für den Adel, die höhern Beamten, die Gemeinden u. s. w., hatte in erster Instanz zugleich konkurrente Jurisdiction mit den übrigen Gerichten des Landes — jedoch nicht mit den Patrimonialgerichten und entschied über die Appellationen gegen die Erkenntnisse der Untergerichte <sup>2)</sup>. Auch das Verfahren in Criminalsachen wurde von dem Fürsten Theodor geordnet. Indem er sich darauf berief, daß die peinliche Gerichtsbarkeit zu den Regalien gehöre, setzte er es durch, daß die Bestrafung der schweren Verbrechen an die fürstliche Regierungscanzlei verwiesen wurde. Nur den Gerichten zu Büren und Fürstenberg mußte der Fürst die volle Criminalgerichtsbarkeit belassen und dem Domkapitel hatte er solche in der Wahlkapitulation zugesichert.

Auf die Patrimonialgerichte hatte diese Justizreform nur in sofern Einfluß, als denselben nunmehr in dem Hofgerichte eine geregelte Appellations-Instanz vorgesezt war, während früher Beschwerden über dieselben ohne förmlichen Prozeß von den Rätthen des Landesherrn nach freiem Ermessen erledigt wurden. Das Recht der ersten Instanz wegen bürgerlicher Rechtshändel und Uebertretungen war den Patrimonialgerichten schon im J. 1326 durch den vom Fürstbischof

<sup>1)</sup> Bruchstücke zur Erläuterung deutscher Geschichte B. I. S. 32—49.

<sup>2)</sup> Zeitschrift für westfäl. Geschichte Bd. 12 S. 137.

Bernhard V. mit dem Adel des Landes abgeschlossenen Vergleich feierlich zugesichert <sup>1)</sup>. Diese Gerichte leiten wohl mit wenigen Ausnahmen im Fürstenthum Paderborn ihren Ursprung her von den im 11. Jahrhundert bestehenden Billitionen oder Rentämtern der Bischöfe, des Domkapitels und der übrigen Stifter des Landes; diese Aemter wurden im Laufe der Zeit erblich oder in Lehn umgewandelt und mit dem Amte eines Billicus oder Sculteten war von jeher die niedere Gerichtsbarkeit in den zum Amte gehörenden Dorfschaften verbunden.

Eingreifender war die Justizreform in Beziehung auf die Stadtgerichte zu Lichtenau und Kleinenberg und namentlich in Beziehung auf das Gogericht. Eine Urkunde über das Stadtgericht dieser Orte liegt nicht mehr vor, es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß sie dieselbe städtische Gerichtsverfassung hatten, welche den übrigen von den im 13. und 14. Jahrhundert von den Fürstbischöfen gegründeten Landstätten gegeben war. Hiernach hatte der Stadtrichter innerhalb des Weichbildes volle Kompetenz in Civilsachen und es stand ihm die Bestrafung solcher Uebertretungen zu, welche nur eine geringe Geldbuße nach sich zogen. Dagegen mußten die Bürger wegen der im Weichbilde vorkommenden Verbrechen und schweren Vergehen aus der Stadt an das Gogericht Folge leisten <sup>2)</sup>. Diese Verpflichtung war durch

<sup>1)</sup> Provinzialrecht der Fürstenthümer Paderborn und Corvei, von Wigand Bd. 3 S. 1. Paderbornsche Geschichte von Weddigen Bd. 2 S. 1045.

<sup>2)</sup> So verhält es sich zu Driburg nach dem Stadtrecht von 1341, gedruckt in Wigand's Archiv Bd. II. S. 361. In der Urkunde von 1317, worin der Fürst die Anlegung der Stadt Willebadessen genehmigt, behält derselbe vor: „altum iudicium, quod vocatur Gogherigte quæreut, sicut illud ab antiquo quærere consueverunt“. Dasselbe geschieht in der Urkunde für Gerden vom J. 1319. Schaten, annal. Paderb. ad ann. 1317, 1319. Zu ver-

besondere Privilegien bei der einen oder anderen Stadt dahin gemildert, daß die Bürger nicht an eine entfernte Malstatt geladen werden durften und nur zu erscheinen schuldig waren, wenn das Gogericht in der Nähe vor dem Thore der Stadt gehalten wurde <sup>1)</sup>. Bei den Stadtgerichten hatte sich allgemein die Gewohnheit ausgebildet, daß die Berufung von ihren Erkenntnissen an den Rath derjenigen Stadt ging, von welcher die betreffenden Städte ihr Stadtrecht entlehnt hatten <sup>2)</sup>. Lichtenau und Kleinenberg werden, wie einige andere kleine Städte des Landes <sup>3)</sup>, mit dem Stadtrecht von Paderborn beliehen sein und für die dortigen Stadtgerichte bildete dann der Rath der Stadt Paderborn die Appellations-Instanz. Mit der Errichtung des ständigen Hofgerichts trat hierin eine vollständige Veränderung ein, indem fortan das Rechtsmittel der Appellation beim Hofgerichte angebracht werden mußte. Der Stellung dieses Hofgerichts als Obergericht mit gleichzeitig konkurrender Jurisdiction in erster Instanz ist es auch unzweifelhaft zuzuschreiben, daß den Stadtgerichten in Lichtenau und Kleinenberg im J. 1802 nur eine sehr beschränkte Kompetenz übrig geblieben war, wobei jedoch in Beziehung auf Kleinenberg die Unterordnung des dortigen Stadtgerichts unter das Oberamt Dringenberg mitgewirkt hat.

---

gleichen sind auch die Urkunden über Erwitte und Nieheim von 1256 und 1280 bei Schaten.

- 1) Ein solches Privileg hatten die Bürger zu Driburg nach ihrem Note 44 angeführten Stadtrechte, sie beriefen sich noch darauf im J. 1580. (Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung deutscher Geschichte Bd. I. S. 32 ff.)
- 2) Man sehe die in der vorigen Note angeführten Bruchstücke von Kopp. Paderborn und Warburg hatten Dortmunder Recht, sie appellirten nach Dortmund. Von Bären mit Lippstadter Recht ging die Berufung nach Lippstadt u. s. w.
- 3) Namentlich Driburg.

Die Gografiate erscheinen im paderborner Lande seit der Mitte des 12. Jahrhunderts<sup>1)</sup> neben den Stadtgerichten der drei ältesten Städte Paderborn, Warburg und Büren<sup>2)</sup> als die angesehensten Gerichte, sie waren die Hoch- oder Blutgerichte, von denen über größere Vergehen und über

<sup>1)</sup> Der deutsche Amtstitel „Gograf“ kommt zuerst 1172 am Schlusse der Urkunde 62 im Urk.=Buche von Seiberg und außerdem im Stadtrecht von Soest vor; letzteres wird in der Fassung Nr. 42 bei Seiberg bald nach 1159 zusammengestellt sein. Im J. 1177 bestätigt sodann der Papst dem Erzbischofe von Cöln die „comitiæ in Westphalia, que vulgariter Gograitschaf dicuntur“ (Seiberg Nr. 73). In den frühern Urkunden heißen die Gografen comites, sie sind aber nur dann unter diesem Namen zu erkennen, wenn die comites unter den Ministerialen stehen oder wenn sie, wie in der Urkunde von 1152 (Westfäl. Urk.=Buch von Erhard Nr. 284) vulgares comites genannt werden. Go, Gau, pagus bezeichnet im Mittelalter das offene Land im Gegensatze zu den befestigten Plätzen. So heißt es schon in einer sehr alten Glossen: „pagus — provincia absque muro“ (Zeitschr. für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savigny, Eichhorn und Göschen Bd. I. S. 175 Note 57) und das Herforder Stadtrecht setzt den Gau ausdrücklich der Stadt entgegen (Wigand's Archiv II. S. 26<sup>7</sup>), was auch in Warburger Urkunden und noch jetzt in Württemberg geschieht. Go- und Freigerichte wurden auch bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nur außerhalb der Städte gehalten und erst später in die Städte verlegt; die Städte aus dem 12. Jahrhundert waren durch besondere Privilegien innerhalb ihrer Ringmauern gegen Go- und Freigerichte geschützt (Wigand's Archiv Bd. III. Heft 3 S. 32).

<sup>2)</sup> Die genannten Städte sind vor dem 13. Jahrhundert gegründet und die Stadtgerichte in denselben hatten innerhalb des Weichbildes volle Criminalgerichtsbarkeit. Wenn aber die Bürger außerhalb der Stadt — im Gau — ein Delict begingen, standen sie zugleich unter dem Gografen und konnten auch bei diesem belangt werden. Das Soester Stadtrecht bestimmt in dieser Beziehung Nr. 25: *Omnis causa infra bannum nostrum, quam vel mors poenit vel detruncationem membri meretur, ad iudicium pertinet advocati nisi prius fuerit proclamatum ad iudicium rurensis gogravii*“.

Verbrechen abgeurtheilt wurde <sup>1)</sup>. Durch die Ueberweisung der Criminalgerichtsbarkeit an die fürstliche Regierungs-Kanzlei verloren die Gogerichte mit Ausnahme derjenigen zu Büren und Fürstenberg ihre Bedeutung, sie sanken zu einfachen Rügegerichten herab, da auch ihre Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch die oben angedeutete Stellung des Hofgerichts illusorisch geworden war. Es war seitdem sehr unnöthig, neben dem Stadtrichter noch einen besondern Gograf für das Soratsfeld anzustellen und es würde sicher auch die Vereinigung beider Aemter in einer Person erfolgt sein, wenn nicht neben dem Fürstbischöfe von alter Zeit her mehrere Adelsgeschlechter am Gogerichte betheiligt gewesen wären. Da, wo die Fürstbischöfe allein über Stadtgericht und Gogericht zu verfügen hatten, wurden beide Gerichte unter einem Richter vereinigt und zwar theilweise schon vor der Justizreform des 16. Jahrhunderts; dort verlor sich dann der Name Gograffschaft oder Gografiat und statt dessen kamen die amtlichen Bezeichnungen: „Richterei“, „Vogtei“, „Amt und Oberamt“ in Gebrauch <sup>2)</sup>.

## 7.

Neben den Stadt und Gogerichten und neben den Patrimonialgerichten war auch das Behmgericht im Soratsfelde mit mehreren Freistühlen vertreten. Es werden urkundlich folgende Freistühle dort genannt:

<sup>1)</sup> Man vergl. die Urkunden Note 43, ferner das Stadtrecht von Herford Nr. 19 in Wigand's Archiv II. S. 27, Paderbornsches Provinzialrecht von Wigand Bd. 2 S. 211 und desselben Verfassers Corveier Güterbesitz S. 102. Die an letzterer Stelle mitgetheilte Urkunde verhält sich über den Verkauf eines Dorfes „cum iudicis rusticorum . . . ac gogrevii, quod iudicium sanguinis dicitur“. Mößers Werke Bd. 7 S. 1, Bd. 8 II. 137 vom J. 1225.

<sup>2)</sup> Die paderborner Untergerichte sind einzeln aufgeführt in der paderbornschen Geschichte von Bessen Bd. 2 S. 416.

1. zu Amerungen, erwähnt 1310 und 1389 <sup>1)</sup>,
2. zu Nordheim bei Lichtenau,
3. vor der Stadt Lichtenau <sup>2)</sup>.

Ueber diese drei Freistühle wird in einem Vertrage der Brüder und Vettern von Kalenberg aus dem J. 1493 gesagt:

„Item to Amerungen den frien Stol und dat gericht darsulves mit aller tobehöringe sollen se semptliken heffen. Item einen frien Stol to Nordheim vor der Lechtenowe is erer semplick. Item der friestol hinder der Kemmenaden vor der Lechtenowe buten der Rinkmuren bi dem Water geheten in dem queden Hove is erer semplick. Item de Hoff hinder der Borch und de Wese, dar dat water dorgeit, is Herman und sinen Sone alleine. Item de queden Hoff hinder der Kemmenaden is Wulfes und Ravens alleine, uthbescheden einen Wech to dem frienstole und de Dinkstedde to bestande is erer semptlik“ <sup>3)</sup>.

Nach einem Reverse von 1525 <sup>4)</sup> und einem Lehnbriefe von 1691 hatten die Herren von Kalenberg diese Freistühle nebst mehreren Gütern in der Umgegend von den Grafen von Waldeck zu Lehn.

4. Zu Sudheim. Im J. 1430 resignirte Friedrich von Driburg auf sein Burglehn zu Lichtenau, auf die Freigrafenschaft Sudheim, überhaupt auf alle seine paderbornschen Lehen und es wurden auf sein Ansuchen von dem Erzbischof von Köln als Administrator von Paderborn die Brüder Cord, Friedrich und Johann von Deynhausen mit diesen Besitzungen belehnt <sup>5)</sup>.

1) Münstersche Beiträge von Kindlinger Bd. III. Abth. 2 S. 231, 239.

2) Kopp, Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen S. 137 und Anl. 6.

3) Wigand's Archiv Bd. 5 S. 51.

4) Kopp a. a. O.

5) Münst. Beiträge von Kindlinger Bd. 3 Urk. 199. Nach einer Ur-

Ueber die amtliche Thätigkeit der Freistühle zu Aemern, Nordheim und vor der Stadt Lichtenau liegen keine Nachrichten vor. Am Freistuhle zu Sudheim wurde 1405 vor dem dortigen Freigrafen Bertold von Wolmeringhausen eine Angelegenheit durch Vergleich erledigt, die wahrscheinlich zu den Raubzügen des Friedrich von Padberg gegen das Fürstenthum Paderborn während der beiden letzten Decennien des 14. Jahrhunderts die hauptsächlichste Veranlassung gegeben hatte. Ritter Albert von Brakel, der in männlicher Linie seinen Stamm beschloß, war 1384 gestorben und hatte nur eine Tochter Metta, verhehlicht an Friedrich von Padberg hinterlassen. Diese Metta erbt den Allodialnachlaß ihres Vaters, während dessen Lehngüter, soweit sie in Mannlehen bestanden, an die Lehnherrn, namentlich an die Fürstbischöfe von Paderborn zurückfielen. Die Absonderung des Lehns vom Allode verursachte noch bis in die neuere Zeit bei Hinterlassenschaften des Adels oft sehr erbitterte Prozesse und bei dem Erbfulle des Albert von Brakel scheint es auch nicht an Streitigkeiten gefehlt zu haben, die bei dem damaligen Zustande der Rechtspflege zu Fehden führen mußten. Es kam nämlich erst im J. 1405, also zwanzig Jahre nach Eröffnung der Erbschaft zu einer Ausgleichung, indem Friedrich von Padberg vor dem Freistuhle zu Sudheim die von Brakelschen Erbgüter bei Brakel, Beverungen u. s. w. für 1800 rheinische Goldgulden dem Hochstift Paderborn überließ <sup>1)</sup>. Im J. 1448 fungirte als Freigraf zu Sudheim Hermann Grote, der auf eine bei ihm eingereichte Klage versuchte, die Bürger zu Elbing und Landsberg in Preußen zur Folge an sein Freigericht zu nöthigen <sup>2)</sup>; es ist derselbe

---

kunde von 1402 war eine Schwester des Friedrich von Driburg an einen Herrn von Deynhäusen verheirathet.

1) Wigand's Archiv Bd. 4 Heft 1 S. 90.

2) Geschichte des Geschlechts v. Deynhäusen Reg. 127.

Hermann Grote, der als Freigraf zu Wünnenberg in toller Ueberschätzung seiner Macht im J. 1470 den Kaiser Friedrich III. nebst dessen Kanzler Bischof Ulrich von Passau an den Freistuhl zwischen den Pforten zu Wünnenberg vorlud <sup>1)</sup>.

Die Freistühle im Soratsfelde sind kleine Bruchstücke des dortigen Comitats, welcher durch kaiserliche Schenkung Eigenthum der bischöflichen Kirche zu Paderborn geworden war, und doch standen die Freistühle zu Amerungen, Nordheim und vor Lichtenau im Lehnsverbande zu den Grafen von Waldeck. Diese Grafen waren in den Jahren 1124 bis 1189 Groß- oder Schirmvögte des Hochstifts Paderborn und hatten sich in dieser Stellung, mit welcher die Verwaltung aller weltlichen Rechte der Landesherrschaft verbunden war, erblich festgesetzt; sie werden in dieser Zeit diese und andere Freistühle von den Bischöfen, denen daran gelegen sein mußte die Herren für sich zu gewinnen, als Lehn erhalten und dann solche weiter verliehen haben. Es ist aus Urkunden bekannt, daß die Grafen von Waldeck viele Zehnten und Landgüter im Hochstift als Lehn der paderbornischen Kirche besaßen und in Beziehung auf die Freigrasschaften des Sintfeldes, die von den Grafen den Edelherrn von Büren verliehen waren <sup>2)</sup>, erkennt Graf Otto von Waldeck in einer Urkunde von 1284 ebenfalls ausdrücklich an, daß er die Freigrasschaft zu Senevede <sup>3)</sup> von den Bischöfen zu Lehn trage.

<sup>1)</sup> Kopp a. a. O. S. 138.

<sup>2)</sup> Wigand's Archiv Bd. I. Heft 3 S. 95. <sup>A</sup> Lehnregister der Grafen v. Waldeck aus der Zeit von 1332—1343 Nr. 31 des Wald. U.-B. — Als Burchard v. Aßeburg 1281 Freigüter nebst den dazu gehörenden Freien und der Freigrasschaft zu Senevede und Siregen verkaufte, behielt sich sein Schwiegervater Bertold von Büren das Gogericht vor, versprach aber von diesem Gerichte gegen die Freien nicht weiter Gebrauch zu machen, als rechtlich gestattet sei (Kindlinger Münst. Beitr. Bd. III. Urk. Nr. 89).

<sup>3)</sup> Senevede ist das jetzt Blankenrode genannte Dorf.

Die Zahl der Freien und Freigüter, welche zu den Freistühlen im Soratsfelde gehörten, muß schon im 12. Jahrhundert sehr unbedeutend gewesen sein. Nach den auf diese Gegend sich beziehenden Urkunden ist sicher anzunehmen, daß damals fast alle dortige Grundbesitzer in einem Schutz- oder Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Bischöfe, zum Domkapitel und zu den in jener Zeit bestehenden Stiftern des paderborner Landes standen und demgemäß sowohl für ihre Person als auch hinsichtlich ihrer Güter den Vogteigerichten unterworfen waren.

## 8.

Von der Mitte des 12. bis gegen die Hälfte des 14. Jahrhunderts traten im Fürstbisthum Paderborn die Freigerichte hinsichtlich ihrer Bedeutung gegen das Gogericht völlig zurück. Die in der Anlage abgedruckte Urkunde beweist, daß selbst die Ritter, die doch eigene Freigravschäften besaßen und sich über ihre Stuhlfreien erhaben dünkten, in dem gewählten Gografen den höchsten Richter über Leib und Gut anerkannten. Diese Urkunde datirt zwar erst von 1341, allein an eine neue Gerichtsorganisation, welche der Fürstbischof damals hätte einführen wollen, ist nicht zu denken, die Ritterschaft würde sich einer Neuerung, wodurch ihr Recht in Beziehung auf den Gerichtsstand geschmälert worden wäre, ebenso widersetzt haben, als dieses 1326 bei den vom Bischof Bernhard V. versuchten Neuerungen geschah, wo der Bischof gezwungen wurde, in dem Vergleiche von 1326 der Ritterschaft ausgedehnte Concessionen zu machen <sup>1)</sup>. Die Gografen hatten, wie auch die Urkunde von 1341 ergibt, den Blutbann vom Herzoge <sup>2)</sup>, unter dem Herzoge standen aber sowohl

<sup>1)</sup> Paderbornische Provinzialrecht von Wigand Bd. 3 Urk. Nr. 1.

<sup>2)</sup> Man vergleiche Seiberß a. a. O. Bd. I. S. 644, 625; Bd. II. 354. Herzforder Stadtrecht Nr. 18, 19, 24 in Wigand's Archiv II.

die zur Vogtei gehörenden Leute als auch die im Lande zerstreut wohnenden, verhältnißmäßig nur noch wenigen Freien, und es konnte für diese bei solchem Subordinationsverhältnisse nichts Anstößiges haben, gleichwie die Bürger und Vogtleute dem Blutbanne des Gografen sich zu unterwerfen, zumal sie bei der Wahl des Gografen selbst mitwirkten.

Ueber die Freigerichte im paderborner Lande ergeben die Urkunden aus dem oben angegebenen Zeitraume im Allgemeinen Folgendes:

1. Die Freigerichte waren mit Schöffen besetzt, während bei den Gogerichten die Schöffen fehlten und die Urtheile von den Gogerichtsgenossen als Umstand des Gogerichts gefunden wurden <sup>1)</sup>.

2. Die Freigerichte wurden von den Inhabern der Freigravschäften in eigener Person oder durch Stellvertreter — Freigrafen — abgehalten; es wurde dort verhandelt über

§. 26, 27, 32. Der Fürstbischof von Paderborn erkennt in der Urkunde von 1341 die Wahl der Gografen durch die Gogenossen an und respektirt selbst noch — aber wahrscheinlich zum letzten Male — die herzoglichen Rechte der Erzbischöfe von Cöln im Stifte Paderborn. Die Fürstbischöfe von Münster hatten im 13. Jahrhundert das Herzogthum in ihrem Hochstift erworben und belehnten selbst ihre Gografen mit dem Schwerte (M. Beiträge von Kindlinger I. S. 37). Dasselbe wird in Osnabrück auf Grund der Urkunde von 1225 (Möser Bd. 8 Nr. 137) geschehen sein. Die Bischöfe haben schon lange vor dem Papste Bonifacius VIII. den Blutbann an ihre Beamten übertragen cf. Thomas de Aquino Summa theol. II. IV. quæst. 64, artic. 4.

<sup>1)</sup> Untersuchungen über die Gogerichte von Dr. Stübe S. 62, 108. Stadtrecht von Herford Nr. 19. Wo die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 eingeführt und die Criminalgerichtsbarkeit den Gogerichten belassen wurde, mußten diese Gerichte nach Vorschrift jener Gerichtsordnung ebenfalls mit Schöffen besetzt werden. So verhält es sich mit dem von Stübe angeführten Falle aus der Gravschafft Ravensberg. Man vergl. die Münsterische Landgerichts-Ordnung von 1571 §. I.

Freigüter und auch über öffentliche Wege und Brücken, in Beziehung auf welche ohne Genehmigung des Inhabers der Graffschaft keine Veränderung vorgenommen werden durfte <sup>1)</sup>.

3. Die Freien und Freigüter standen zu den Inhabern der Freigrasschaft in einer gewissen Abhängigkeit analog der Hörigkeit <sup>2)</sup>, die Freien durften ihre Freigüter ohne Genehmigung der Gerichtsherrn nicht veräußern <sup>3)</sup>, sie waren diesen Herrn gegenüber zur Lieferung von Grafenhafer (Königszins), aber auch wohl zu andern Leistungen verpflichtet <sup>4)</sup>, die Herrn nannten die zu ihren Freistühlen gehörenden Freien ihre Freien, auch wohl ihre Freigelassenen (libertini) <sup>5)</sup> und das

<sup>1)</sup> Westfäl. Urf.-Buch von Wilmans Bd. 4 Nr. 231. v. Spilcker, Geschichte der Grafen v. Everstein Urf. Nr. 19, 47, 23, 47, 389, 390. Wigand's Archiv II. S. 82, 83, 112. Beiträge von Kindlinger Bd. 3 Urf. 62, 88, 148. Seiberg a. a. O. Nr. 74, 254, 259, 265, 345, 507, 514, 573. Wigand's Archiv Bd. III. Heft 3 S. 102. Abhandlung von Geisberg in der Zeitschrift für westfäl. Geschichte Bd. 19 S. 121 Note 101, ferner Zeitschrift für westfäl. Geschichte Bd. 23 S. 147.

<sup>2)</sup> „In nostro libertatis dominio“ bei Seiberg in der Geschichte Westfalens Bd. 1 Abth. 2 S. 260. „Dominium super liberos“ in Wigand's Vehmgericht S. 109, ferner Urfundenbuch von Seiberg Nr. 361, Münstf. Beiträge von Kindlinger Bd. III. Urf. 129, 161.

<sup>3)</sup> Urf.-Buch von Seiberg Nr. 259, 397, 1100. v. Spilcker a. a. O. Urf.-Buch Nr. 22, 23, 41, 49. Waldeck'sche Geschichte von Barnhagen. Urf.-Buch Nr. 10, 28, 29. Wigand's Archiv Bd. 3 Heft 3 S. 102. Geschichte des Hochstifts Osnabrück von Stübe S. 51 Note 1.

<sup>4)</sup> Seiberg a. a. O. Nr. 74, 276, 1090. Wigand's Archiv Bd. 2 S. 81. v. Spilcker a. a. O. Urf.-Buch Nr. 28. Niederrheinisches Urf.-Buch von Lacomblet Bd. III. Nr. 132. Kindlinger, Geschichte von Bolmestein Bd. 2 Urf. 137. Münster'sche Beiträge Bd. III. Urf. 149. Geisberg a. a. O. S. 116.

<sup>5)</sup> v. Spilcker a. a. O. Urf. 82. Wigand's Provinzialrecht von Paderbord Bd. 2 S. 211, 212. Urf.-Buch von Seiberg Nr. 324. Münstf. Beiträge von Kindlinger Bd. III. Urf. 88. Geisberg a. a. O. S. 116 Note 96. Wigand's Archiv Bd. III. Heft 2 S. 151 Note, Heft 3 S. 41.

Recht der Gerichtsherrn an den Freigütern wurde bezeichnet als *ius libertatis* <sup>1)</sup>, worüber sie durch Schenkungen und Verkäufe nach Belieben verfügten. Dieses Verhältniß der Herrn zu den Freien und Freigütern verlief sich mit der Zeit in eine Belehnung, die Freien wurden mit den Freigütern „nach freien Stuhls Rechte“ von den Gerichtsherrn belehnt, was bis fast in die neueste Zeit fortgesetzt ist <sup>2)</sup>.

4. Die Freigrasschaften mußten schon wegen der Oberaufsicht über die öffentlichen Wege eine polizeiliche Strafgewalt haben, aber von Criminalstrafen, auf welche von den Freigerichten erkannt wäre, findet sich vor dem 14. Jahrhundert nicht die leiseste Spur und eben so wenig läßt sich in dieser Zeit die kaiserliche Belehnung eines Freigrafen mit dem Königsbanne nachweisen <sup>3)</sup>. Von letzterer konnte auch

<sup>1)</sup> Westfäl. Urkundenbuch von Wilmans Bd. 4 Nr. 169. v. Spilker a. a. O. Urk.-B. Nr. 49. In einigen Urkunden steht *libertas* statt *ius libertatis*. So heißt es S. 63 a. a. O. „*libertatem dictorum hominum ecclesiae dimisimus*“. Zu vergl. Urk. 47 daselbst.

<sup>2)</sup> Spilker, Geschichte der Grafen von Everstein S. 131 und Urk.-Buch Nr. 49, wo die Grafen von Everstein „*unum mansum, quem H. homo libere conditionis et sui heredes iure libertatis de manu nostra tenuerunt*“ dem Kloster Willebadessen schenken. Rippische Regesten Bd. 4 Nr. 2642. Zeitschrift für westf. Geschichte Bd. 23 S. 125.

<sup>3)</sup> Hätten solche Belehnungen durch die Kaiser im 13. Jahrhundert stattgefunden, so würde doch wohl die eine oder andere Urkunde über dieselben, wie sie aus dem 14. Jahrhundert vorliegen, aufbewahrt sein, und es wäre auch schon damals zum Vorschein gekommen, welche Inconvenienzen daraus entstanden, daß die Freigrafen den im Reiche umher reisenden Kaiser aufsuchen mußten, um sich von diesem verpflichten zu lassen. Im 14. Jahrhundert — 1359 — bekannte Kaiser Karl IV., daß er in Ermangelung genügender Information manchen untauglichen Freigrafen angestellt haben möge, und er ermächtigt den Erzbischof von Köln, die untauglichen Freigrafen ab- und geeignete Personen an deren Stelle zu setzen (Wigand's Behmgericht S. 246). König Wenzel ertheilt sodann 1382

nicht wohl die Rede sein, so lange das Freigericht von den Inhabern der Freigravasschaft in Person abgehalten wurde, da diese die Freigravasschaft erblich, sei es als Lehn oder Allode besaßen.

Verfolgt man die Freigravasschaften bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts, so gewinnt es den Anschein, als ob diese versplitterten Reste der karolingischen Comitate nun bald aus der Geschichte verschwinden und sich lediglich in lehnherrliche Rechte über einzelne Freigüter auflösen würden. Die Urkunden berichten nämlich fast nur über Veräußerungen von Freigütern an die todte Hand; es wurden der Güter, welche zu einem Freistuhle gehörten, immer weniger <sup>1)</sup>, manche Freigravasschaften waren auch schon vollständig verkrümmelt, und die Inhaber scheinen bei der Veräußerung ihres ius libertatis oft selbst nicht mehr zu wissen, welche Bewandniß es damit hatte <sup>2)</sup>.

Aber unerwartet tritt sehr bald eine andere Wendung bei den Freigerichten ein, indem gleich nach dem dritten Decennium des 14. Jahrhunderts in Westfalen das Bewußtsein des kaiserlichen Ursprungs der Freigravasschaften sehr lebhaft wieder sich bemerkbar macht. Was früher, soweit die Urkunden Auskunft geben, niemals vorgekommen ist <sup>3)</sup>, das

---

dem Erzbischofe die Vollmacht, alle Freigrafen in Westfalen mit dem Banne zu belehnen. *Seibertz a. a. O. Nr. 862. Zu vergl. S. 36 Note 3.*

- <sup>1)</sup> Die Freigravasschaft Dingden bestand, als der Bischof von Münster dieselbe zurückkaufte, nur noch aus 3 freien Hufen und 3 Freien. *Münst. Beitr. von Kindlinger III. Urk. 161.*
- <sup>2)</sup> Man vergleiche die Urkunde von 1280 im Corveier Güterbesitz von Wigand *S. 217.*
- <sup>3)</sup> Die Urkunde von 1262 (*Seibertz Nr. 323*), worauf man sich hiergegen berufen möchte, handelt vom officium advocatiæ in der Stadt Soest, also vom Stadtgerichte; ein westfäl. Behm- oder Freigericht wurde damals in den Städten noch nicht geduldet. Uebrigens lassen die Urkunden 212, 396, 666 bei *Seibertz* deutlich erken-

geschieht jetzt, die Kaiser verleihen persönlich dem zeitweise oder auf Lebenszeit von den Inhabern der Freigravschäften angestellten Freigrafen den Königsbann und ermächtigen damit dieselben zur Haltung des Freigerichts; die erste dieser kaiserlichen Verleihungen datirt von 1331, und andere folgen bald nach <sup>1)</sup>. Aber das nicht allein, es bewerben sich nunmehr auch Landesherrn und Herrn vom Adel um die kaiserliche Verleihung ganz neuer Freistühle und die Kaiser gehen bereitwillig hierauf ein. So erhalten die Fürstbischöfe von Minden 1332 vom Kaiser Ludwig das Privileg, in ihrem Hochstifte Freistühle zu errichten, Kaiser Karl IV. gestattet 1348 dem Landgrafen von Hessen, 1349 dem Abte von Corvei, 1353 dem Grafen von Rietberg, 1358 dem Grafen von Geldern, 1360 den Erzbischöfen von Mainz u. s. w. die Einrichtung von Freigerichten und die Herren von Badberg hat er ebenfalls mit einem Freistuhle bedacht <sup>2)</sup>. Sodann ergeben die Urkunden dieser Periode, daß um diese Zeit von Freigerichten Criminalstrafen gegen Einwohner Westfalens erkannt worden sind und das kaiserliche Pri-

---

nen, was der Graf von Arnsberg mit der merkwürdigen Urk. 323 erreichen wollte.

- <sup>1)</sup> Untersuchungen über Gogerichte von Stüve S. 109. Belehungen der Freigrafen zu Soest aus den Jahren 1339, 1361, 1366 finden sich in der Sammlung merkwürdiger Urkunden zur Geschichte der Behmgerichte von Troß Nr. 2, 4, 4, 6, 7, eine Belehnung des Freigrafen zu Büschen von 1361 bei Kopp a. a. O. S. 115. Im Jahr 1331 befehnt Kaiser Ludwig den Erbgrafen Konrad von Dortmund mit der „comitia et dominium comitatus tremoniensis“, dagegen 1335 den von diesem und der Stadt Dortmund präsentirten Freigrafen mit dem „vryen bau des vryen stoels der graschaph tho Dortmunde“. Ebenso Karl IV. im J. 1360. Fahne, Dortmunder Geschichte Bd. II. Unf. Nr. 99, 364, 365, 396, 397.
- <sup>2)</sup> Stüve a. a. O. S. 109—111. Geisberg a. a. O. S. 151, 152. Zeitschr. für westf. Gesch. Bd. 15 S. 277. Urk.-Buch von Seiberg Nr. 760, 876.

vileg vom 15. Dezember 1353 berechtigt dabei zu dem Schlusse, daß dieses erst neuerlich vorgekommen ist, da die ungerechten Verurtheilungen, welche nach Inhalt dieses Privilegs dem Erzbischofe von Cöln zur Beschwerde Veranlassung gegeben, doch sicher nicht sehr lange vorher stattgefunden haben und von frühern Klagen dieser Art seitens der Erzbischöfe nichts bekannt ist <sup>1)</sup>. Auch findet sich Kaiser Karl IV. um 1345 veranlaßt, den Freigerichten zu verbieten, über Juden zu richten und daraus darf man folgern, daß in damaliger Zeit diese Gerichte zugleich angefangen haben, ihre Zuständigkeit auch auf die Juden auszudehnen <sup>2)</sup>.

## 9.

Woher in dieser Zeit ein solcher Umschwung in den Anschauungen über Natur und Kompetenz der Freigerichte? Wie sehr man sich in der Geschichte umsieht, es läßt sich weiter nichts darüber finden und nichts anderes vermuthen, als daß der Anstoß dazu von der Stadt Dortmund ausgegangen ist. Graf Konrad von Dortmund verkaufte im J. 1320 der Stadt Dortmund „de grafschap unde de alingen herschap to Dortmunde half“, es wurde bestimmt, daß der „vryge greve“ fortan gemeinschaftlich von der Stadt und dem Grafen Konrad bestellt werden solle <sup>3)</sup>, und letzterer

<sup>1)</sup> Privileg Karls IV. für den Erzbischof von Cöln vom 15. Dez. 1353 im Urkundenbuche von Seibertz Nr. 727. Schaten, ann. Paderb. ad ann. 1349.

<sup>2)</sup> Man sehe die Urkunden des Edelherrn von der Lippe, des Grafen von Arnberg und von Limburg aus den Jahren 1345, 1348, 1350 Note 82.

<sup>3)</sup> Ein Freigraf der Stadt und des Grafen Konrad wurde 1335 vom Kaiser mit dem Banne belehnt. Von einer kaiserlichen Beilehnung des Stadtrichters zu Dortmund, der doch innerhalb der Stadt die volle bürgerliche und Strafgerichtsbarkeit verwaltete (Fahne a. a. O. II. 96), ist dagegen nirgend die Rede.

erbot sich, einem Lehenträger der Stadt die halbe Grafschaft zu übertragen, stellte aber anheim, ob die Stadt solche unmittelbar vom Reiche als Lehn empfangen wolle <sup>1)</sup>. Diese Grafschaft war in ununterbrochener Lehnsverbindung mit Kaiser und Reich geblieben <sup>2)</sup> und das darin gehörende Freigericht hatte die volle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit der alten Comitate behalten, die Einwohner der Grafschaft waren reichsfrei. Die Stadt Dortmund trat in Unterhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe wegen Bestätigung des Ankaufs, wegen ihrer Belehnung und behufs der Verleihung des Königsbannes an den gemeinschaftlichen Freigrafen <sup>3)</sup>; durch diese Unterhandlungen wurde die kaiserliche Kanzlei mit der Verfassung dieser vom Reiche zu Lehn gehenden Freigrafenschaft bekannt, während sie von der geschichtlichen Entwicklung des Gerichtswesens, namentlich der Freigrafschaften in den übrigen Theilen Westfalens gar keine Ahnung hatte, es hätte sonst von der kaiserlichen Verleihung neuer Freigrafschaften oder von der Erhebung der Grafschaft Ritberg zu einer Freigrafenschaft u. s. w. nicht die Rede sein können. Durch die Verbindung, in welcher die Stadt Dortmund als Oberhof für viele der ältern westfälischen Städte stand, verbreitete sich im Lande bald die Kunde von der bedeutenden Stellung, welche in Folge der kaiserlichen Verleihung des Königsbannes der Freigraf der Stadt Dortmund hatte, es bemüheten sich nun auch die Inhaber anderer Freigrafschaften und zwar zunächst diejenigen aus der Nachbarschaft von Dortmund — zu Volmestein, zu Soest u. s. w. <sup>4)</sup> — die

<sup>1)</sup> Fahne a. a. O. Urk. 82.

<sup>2)</sup> Die übrigen Grafschaften in Westfalen standen längere Zeit in keiner unmittelbarer Lehnsverbindung mit dem Reiche, am frühesten erreichten wohl die Grafen von Ravensberg eine solche Verbindung.

<sup>3)</sup> Man sehe die Note 73 angeführten Urkunden bei Fahne, ferner Nr. 36 und 84 daselbst.

<sup>4)</sup> Stübe a. a. O. S. 109. Troß a. a. O. Nr. 2, 4, 5, 6, 7.

Verleihung des Königsbannes an ihre Freigrafen zu erwirken, welche dann auch vom Kaiser hier eben so bereitwillig wie in Beziehung auf Dortmund erfolgte. Der Freistuhl zu Dortmund wurde fortan als Hauptstuhl der Behmgerichte, als der Spiegel und des Römischen Königs Kammer von den Inhabern der Freigerichte anerkannt und die Freigrafen kamen dort zu Kapiteltagen zusammen <sup>1)</sup> bis in Folge kaiserlicher Privilegien die Erzbischöfe von Cöln einen solchen Einfluß auf die Freigerichte gewannen, daß sie die s. g. Generalkapitel nach Arnberg verlegen konnten <sup>2)</sup>. Eine solche hervorragende Stellung des Freistuhls zu Dortmund würde ganz unerklärlich sein, wenn nicht gerade von hier die Hebung der Freigerichte ausgegangen wäre und wenn nicht dieser Freistuhl das Muster für die Freigerichte jener Zeit abgegeben hätte. Es ist dabei zu beachten, daß die Kaiser Ludwig der Baier und Karl IV., mochten sie auch das ganze Reichsgebiet als ihnen noch immer unmittelbar unterworfen ansehen, nicht anders in die Gerichtsbarkeit der einzelnen norddeutschen Territorien eingegriffen haben, als daß sie in Westfalen, in der Lausitz, in den Hochstiftern Utrecht und Hildesheim <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Kopp a. a. O. S. 72. Noch im J. 1429 wurde zu Dortmund ein Generalkapitel der Freigrafen gehalten (Gesch. der Behmgerichte von Berck S. 348). Im Archive zu Dortmund finden sich Urkunden, ausgestellt 1345 vom Edelherrn v. d. Lippe, 1348 vom Grafen v. Arnberg und 1350 vom Grafen v. Limburg, worin diese Herrn melden, daß nach Befehl des Kaisers von den Freigerichten nicht über Juden gerichtet werden solle und darum ersuchen, allgemein hiernach zu verfahren. Das Adressiren dieser Urkunde nach Dortmund beweist, daß der dortige Freistuhl in Ansehn stand (Fahne a. a. O. Abth. 2 Nr. 113. Seiberg a. a. O. Nr. 1118. Thiersch, Hauptstuhl des Behmgerichts S. 81).

<sup>2)</sup> Die älteste bis jetzt bekannte Urkunde über die Abhaltung eines Generalkapitels zu Arnberg datirt von 1426. Zeitschr. für westf. Geschichte Bd. 17 S. 136.

<sup>3)</sup> Weizberg a. a. O. S. 152, 157, 159. Kopp a. a. O. S. 49.

die Einrichtung neuer westfälischer Freigerichte durch Privilegien bewilligten und daß dieses geschah, nachdem kurz vorher bei Gelegenheit des Verkaufs der halben Graffschaft Dortmund die kaiserliche Kanzlei mit der Beschaffenheit des Dortmunder Freistuhls bekannt geworden war. Auch dieses weist darauf hin, daß der Freistuhl zu Dortmund den Kaisern die Veranlassung gegeben hat, solche Freistühle auch anderweit zu verleihen.

Später wurde durch den Landfrieden Kaiser Karls IV. von 1371 der Wirkungskreis der Behmgerichte erweitert, indem der Kaiser die Ueberwachung des Landfriedens namentlich auch den Freigrafen befohl <sup>1)</sup>. Jetzt fingen diese Freigrafen an und zwar vorzüglich diejenigen, deren Freistühle zunächst der Grenze standen, mit ihrer kaiserlichen Gerichtsbarkeit über die Grenzen Westfalens hinaus zu greifen <sup>2)</sup>, ihre Ladungen voll hochtönender Phrasen wurden im übrigen Deutschland mit Unwillen und Entrüstung aufgenommen und

<sup>1)</sup> Seiberg a. a. O. Nr. 824.

<sup>2)</sup> Die älteste mir bekannte Urkunde, aus welcher mit Sicherheit hervorgeht, daß die Behmgerichte auch außerhalb Westfalens sich für kompetent hielten, datirt von 1377 (Lacomblet a. a. O. III. Nr. 800). Bald nachher — 1386 — werden dann auch aus Süddeutschland die ersten Beschwerden laut über das ungewöhnliche, bis dahin im Reiche unerhörte Verfahren der westfälischen Gerichte und in Norddeutschland schließen mehrere Städte ein Bündniß gegen die Behmgerichte 1396. (Kopp a. a. O. S. 63—65. Seiberg a. a. O. Nr. 875. Zeitschr. des histor. Vereins für Niederachsen Jahrg. 1854 S. 182. Geisberg a. a. O. S. 82, 83. Uferer, Freigerichte S. 25, 26 und Urf. III.) Es ist hiernach unzweifelhaft, daß erst kurz vorher Ladungen der Behmgerichte über die Grenzen Westfalens hinaus ergangen sind. Im J. 1353 waren es nur Bewohner Westfalens, über deren ungerechte Verurtheilung durch die Freigerichte der Erzbischof von Cöln beim Kaiser Beschwerde führte, er würde es sicher nicht verschwiegen haben, wenn damals auch schon seine rheinischen Unterthanen von diesen Gerichten wären behelligt worden (Seiberg a. a. O. Nr. 727).

erregten dort zugleich eine Bewegung und einen Lärm, daß über den Behmgerichten die andern Gerichte fast in Vergessenheit zu gerathen schienen. Daß die Erfolge der Behmproceße gegen außerhalb Westfalen Wohnende der Aufregung entsprochen hätten, welche diese Proceße verursachte, ist sehr zu bezweifeln, da über das Ende und den Ausgang derselben gar wenig bekannt geworden ist.

## 10.

Aus dem Fürstenthum Paderborn liegen keine Anzeichen vor, daß hier vor 1371 einem Freigrafen der Bann vom Kaiser wäre verliehen worden. Gleich nachher wurden aber auch hier die alten Freistühle, soweit sie noch nicht ganz verwittert waren, wieder aufgezupft und mit belehnten Freigrafen besetzt. Man sollte erwarten, daß nun durch die Behme das Land von Verbrechern gesäubert und Ruhe und Frieden hergestellt worden wäre, allein in keiner Periode der paderbornschen Geschichte war die öffentliche Sicherheit im Lande mehr gefährdet als in der Zeit vom letzten Viertel des 14. bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Fehden der Herren von Brobeck, von Badberg und des Bengeler-Bundes gegen das Fürstenthum Paderborn am Ende des 14. Jahrhunderts mögen als Kriegsdrangsale in dieser Beziehung unberücksichtigt bleiben, die Unsicherheit war auch sonst groß genug. Eine gleichzeitige handschriftliche Chronik des Klosters Bödeken <sup>1)</sup> berichtet ausführlich und umständlich darüber, wie die dortigen Augustiner von 1409 bis 1460 fortwährend gegen Dieberei, Raub und andere Gewaltthaten zu kämpfen hatten und zu welchen Maaßregeln dagegen sie

<sup>1)</sup> Ein Auszug aus dieser Chronik ist unter dem Titel „Chronicon monasterii Bödecensis“ im J. 1731 zu München gedruckt. Die Räubergeschichten und das Fegfeuer des westfälischen Adels, wovon die Handschrift viel zu erzählen weiß, sind in diesen Auszug nicht aufgenommen.

genöthigt waren. Um sich zu schützen und die Räuber abzuschrecken, verbreiteten die Augustiner die schauerlichsten Geschichten von göttlichen Strafen, mit denen die Frevler am Gute des Klosters entweder auf der Stelle oder nach ihrem Ableben heimgesucht werden; das bekannte Fegfeuer des westfälischen Adels im Lullberge bei Wevelsburg <sup>1)</sup> kam ihnen dabei zu statten. Es scheint dieses jedoch wenig geholfen zu haben, sie fanden sich 1424 veranlaßt, die Besitzungen des Klosters mit Wallhecken oder Landwehren zu befestigen, und als auch dieses nicht genügte, griffen sie zu einem Mittel, das ihnen später wegen der dadurch herbeigeführten Verwilderung der Leute fast übel bekommen wäre, sie bewaffneten ihre Laienbrüder, über 40 an der Zahl und bildeten eine ständige Miliz, die schlagfertig jedem Angriffe entgegen treten konnte. — Dem Kloster Hardehausen ging es damals nicht besser. Eine vom Fürstbischof Wilhelm 1405 für Hardehausen ausgestellte Urkunde beginnt mit den Worten: „Cum iam ob diversorum raptorum perfidiam — ut timetur inmutabilem — terre status incessanter tendit in peiora, sic' quod ecclesiastice et religiose persone deo servientes et precipue extra loca muris communita scilicet in ruralibus comorantes propter sedulos talium perniciosos insultus se sustentare per amplius non valeant, expedit eis, rebus et corpore ad loca tuciora quantocius advolare“. Mit Rücksicht auf die in diesen Worten geschilderte große Unsicherheit des offenen Landes bewilligt der Fürstbischof den Klosterherrn und deren Leuten eine Zufluchtsstätte in der Stadt Borgentreich, wohin sie namentlich auch ihre Viehheerden in Sicherheit bringen können. Im J. 1408 schenkt derselbe Fürstbischof dem Kloster Hardehausen mit dem

<sup>1)</sup> Beschrieben nach der Böhmer Chronik in der historia Westphaliæ von Witte und wiederholt poetisch bearbeitet (Das malerische und romantische Westfalen von Freiligrath u. Schücking S. 185, 188).

Bemerken „alz na dem alz dat Cloistere gelegen is in unsekerer stede“ ein Haus in der Stadt Beckelsheim nebst dem Rechte zur Viehweide in der dortigen Feldmark „eff se van nodis wegen ere Schap und quek darhen mosten vlochtene“. Der Erzbischof Diederich von Cöln und Administrator von Paderborn fand es sodann 1430 für nöthig, zum bessern Schutze des Klosters und der umliegenden Ortschaften im Diemelthale eine Landwehr graben zu lassen und am Gradberge bei Scherveede einen Wartthurm zu errichten, er stellte auf Kosten des Klosters und der benachbarten Orte einen vereideten Wächter an, der von diesem Thurme bei Tag und Nacht „lande und lüde vor schaden bewaren und warnen sal na all synen vermogen“. Bei solchen Zuständen, welche nach der Beschreibung des Werner Rolevind<sup>1)</sup> damals allgemein in Westfalen waren und die im Einzelnen noch weiter darzustellen unnöthig erscheint, kann die Bedeutung der Behmgerichte in Beziehung auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit nur eine sehr geringe gewesen sein. In einheimischen gleichzeitigen Chroniken wird das Behmgericht nur zweimal erwähnt. Gobelin Person<sup>2)</sup> gedenkt desselben, indem er berichtet über den verunglückten Versuch des Fürstbischofs Wilhelm, im J. 1414 das heimliche Gericht gegen die Bürger und einige Domherrn zu Paderborn in Thätigkeit zu setzen; die Verklagten erschienen nicht und statt zu einem Urtheil kam es zur offenen Fehde gegen den Bischof<sup>3)</sup>. Der Verfasser der Bödeker Chronik erzählt zunächst, daß einige Räuber auf diese Art und andere auf jene Weise wegen ihrer Frevelthat gegen das Kloster ins Unglück und

<sup>1)</sup> De Westphalorum moribus. Colon. 1514 Lib. 3 cap. 10.

<sup>2)</sup> Cosmodromium actas VI. cap. 92.

<sup>3)</sup> Einen ebenso mißlungenen Versuch machte der Fürstbischof Diederich von Osnabrück (1376—1412) mit dem Behmgerichte. Meibom, script. rerum Germanic. I. 2 pga. 237.

zu Schaden gekommen sind und setzt dann hinzu: Aliqui etiam propter rapinam, quam in eosdem fecerunt regulares infames facti timuerunt, sacreto iudicio deprehendi et damnari“. Im Vergleiche zu dem, was der Verfasser sonst über die Räuber ausführlich berichtet, macht diese kurze Bemerkung desselben den Eindruck; als ob hier die Rede wäre von einigen armen Wichten, derer das Behmgericht leicht mächtig werden konnte.

Im 16. Jahrhundert sanken die Behmgerichte im Fürstenthum Paderborn zu gewöhnlichen Rügegerichten hinab, man war auch 1665 darauf bedacht, dieselben völlig aufzuheben, indem in Erwägung gezogen wurde, „daß die zu solcher Freienstuhls Recognition und Bestrafung gehörigen Excesse füglicher bei den Amt- und Gogerichten zugleich mit vorgenommen und bestraft werden könnten“<sup>1)</sup>. Das war gewiß richtig, es kam aber damals doch noch nicht zur Aufhebung, diese erfolgte vielmehr erst 1763<sup>2)</sup>.

Den Gerichten fehlte im Mittelalter eine regelmäßige Oberaufsicht und Ueberwachung, es konnten deshalb Kompetenz-Ueberschreitungen und Verwirrungen nicht ausbleiben. So hatten sich offenbar schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts einzelne Frei- und Gogerichte in einander verschoben, es kommt nämlich in Urkunden dieser Periode der Ausdruck „freier Gograf“ — liber gogravius — zum Vorschein<sup>3)</sup>, und es findet sich später, daß auch wohl ein Gograf im Freigerichte den Vorsitz führt<sup>4)</sup>.

## 11.

Den Comitatus im Soratsfelde besaß die bischöfliche Kirche zu Paderborn schon im 10. Jahrhundert, sie hatte seitdem

<sup>1)</sup> Das Behmgericht von Wigand S. 570.

<sup>2)</sup> Paderbornsche Landesverordnungen Bd. 3 S. 388.

<sup>3)</sup> Paderbornsches Provinzialrecht von Wigand Bd. 2 S. 211.

<sup>4)</sup> Lippische Regesten Bd. 4 Nr. 3062.

Einfluß auf die Anstellung des Gaugrafen und konnte den Widerspruch, den die Gaugrafen sonst wohl erhoben <sup>1)</sup>, wenn freie Grundbesitzer des Gaues sich der Kirche zinspflichtig machten oder derselben ihre Güter zuwendeten, leicht beseitigen. Schon im J. 1036 hatte der Bischof im Soratfelde den Haupthof Sudheim nebst den Vorwerken Kerktorp, Holtheim und Swardiffen im Besitz <sup>2)</sup> und die spätern Nachrichten ergeben, daß mit wenigen Ausnahmen im 12. Jahrhundert das Grundeigenthum im Gau auf den Bischof nebst dem Kapitel und auf die damaligen Stifter und Klöster übergegangen war oder unter der Gutsheerrschaft derselben stand. Nicht wenig mag hierzu beigetragen haben, daß die bischöfliche Kirche vermöge des Gesetzes in ihrem Sprengel den Feld- und Blutzehnten zu beziehen hatte und in der Lage war, hinsichtlich dieser bei den Landwirthen verhassten Ab-

<sup>1)</sup> Die Gaugrafen verlangten, daß die der Kirche zinspflichtigen Freien noch fernerhin vor ihren Gerichten erscheinen und ihnen den Königszins zahlen sollten. Es ist deshalb in einigen kaiserlichen Privilegien für bischöfliche Kirchen ausdrücklich bestimmt, daß diese Freien — Malmannen — lediglich unter dem Kirchenvogte stehen und die fiskalischen Abgaben an die Kirche zu zahlen haben (Möfers Werke Bd. 3 Urk. 23. Westf. Urk.-Buch von Erhard Nr. 30, 150. Pistorius, script. rer. Germ. III. pag. 319). Nach Auflösung der Gauverfassung erhoben die Inhaber der Freigravassaten für sich von ihren Freien den Königszins und andere diesen aufgelegte Abgaben, sie widersetzten sich deshalb der Veräußerung der Freigüter, wenn sie nicht angemessen für ihre Rechte entschädigt wurden (Westf. Urk.-Buch Bd. 4 Nr. 169). In diesen Vortheilen, welche die Freigravassaten ihren Besitzern gewährten, liegt nach meiner Ansicht der Grund, daß sich eine Anzahl Freistühle bis zum 14. Jahrhundert erhalten hat. König Konrad II. gestattet zwar 1147 in einem Privileg für Corveiden Freien, ihre Güter diesem Kloster zuzuwenden und verbietet den Richtern, von solchen Gütern fernerhin öffentliche oder sonstige Abgaben einzuziehen, allein bei der damaligen Erblichkeit der Freigravassaten konnte das Verbot keinen Erfolg haben.

<sup>2)</sup> Erhard a. a. O. 117, 127.

gabe den ihr entgegen kommenden Grundbesitzern Erleichterungen zu gewähren. Eine Verwandlung des Naturalzehnten in eine mäßige Geld- oder Fruchtrente kommt in jener Zeit nicht selten vor <sup>1)</sup>.

Die Grundbesitzungen des Bischofs und der Stifter waren der Regel nach im 11. Jahrhundert noch in Villikationen oder Rentämter abgetheilt, denen Ministerialen vorstanden, welche „Villici“ und seit dem 12. Jahrhundert auch „Sculteten“ genannt werden <sup>2)</sup>. Der Villicus benutzte gegen einen sehr mäßigen Zins den Haupthof für sich, er besorgte dafür die Erhebung der Gefälle von den zur Villikation gehörenden Hufnern und hatte über diese die niedere Gerichtsbarkeit zu verwalten. Diese Sculteten suchten aber, wie überhaupt die Beamten jener Zeit, in ihrem Amte erblich sich festzusetzen, es gelang ihnen auch größtentheils und sie beuteten nicht selten das Amt zu eigenem Vortheile aus. Die kirchlichen Institute bemüheten sich deshalb, nach den Urkunden des 12. bis 15. Jahrhunderts, durch Tausch oder Kauf die Sculteten aus ihrer Stellung wieder zu entfernen <sup>3)</sup> oder sie gaben denselben gegen Verzicht auf den Ueberrest einen Theil der Villikation gegen eine Rente zu Zins- oder Pachtlehn. Mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts erscheint der Grundbesitz des Bischofs und der Stifter im Gau Soratfeld entweder als Lehn in der Hand des Ministerial-Adels oder als verliehen nach dem Rechte der Emphyteuse an die Hufner oder kleinen Landwirth. Aus diesem letztern Verhältnisse entwickelte sich das hier allgemein bestehende Meierrecht; von der Leibeigenschaft zeigt sich nach den Urkunden seit dem 12. Jahrhundert in diesem Gaue keine Spur.

<sup>1)</sup> Man vergleiche die Corveier Heberolle aus dem 11. Jahrhundert in Wigand's Archiv Bd. I. Heft 2 S. 21 u. ff.

<sup>2)</sup> Man sehe die Vita Meinweri.

<sup>3)</sup> Westfäl. Urkundenb. ch von Erhard Nr. 188. Wigand's Archiv Bd. V. S. 331, 333, 334.

Als belehnt mit bischöflichen Lehngütern in dieser Gegend werden in den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts genannt die Adelsgeschlechter v. Sudheim, v. Paderborn, v. Weten, v. Marschall, v. Heerse, v. Niehusen und v. Kalenberg, welche bis auf das letztere Geschlecht ausgestorben sind. Den Stamm der Herrn von Sudheim, die Sudheim nebst Zubehör besaßen, beschloß der Knappe Johann von Sudheim schon im Anfange des 14. Jahrhunderts, seine Erben und Lehnsfolger waren die Herrn von Driburg. Nach einer Urkunde von 1322 überließen die Brüder Heinrich und Ludolf von Driburg die von Johann von Sudheim geerbten Besitzungen ihrem Oheim Rave von Driburg und im J. 1430 wurden mit denselben, wie bereits oben angeführt ist, die Herrn von Deynhausen belehnt. Diese erwarben 1514 von den Grafen von Waldeck das Dorf Hakenberg und kauften am 10. April 1447 von Diederich, dem letzten Herrn von Heerse dessen bischöfliche Lehngüter zu Masenheim, Nordheim, Affeln, Eggeringhausen nebst einem Sechstel des Gogerichts zu Lichtenau und den Gefällen vom großen Hofe zu Nordborchen für 1000 oberländische Gulden <sup>1)</sup>. — Die Lehne der von Marschall gingen im 15. Jahrhundert auf die Familie von Blechten und von dieser auf die Herrn von Spiegel über. Mit den Gütern der von Driburg zu Zggenhausen wurden nach dem Aussterben dieses Geschlechts um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Herrn von Schilder belehnt, die auch bischöfliches Lehn zu Grundsteinheim besaßen. Diese Lehnen fielen nach dem Erlöschen der Familie von Schilder den Herrn von Westphalen zu, welche 1443 von Diederich von Heerse Güter zu Herbram erworben hatten, mit denen sie von den Schirmvögten des Stifts Heerse belehnt wurden.

Der Adel kam bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts selten aus den Waffen und soweit sich aus den Urkunden

<sup>1)</sup> Geschichte des Geschlechts van Deynhausen. Reg. 125, 274.

erkennen läßt, waren es damals nur mäßige Güter, die er selbst bewirthschaftete, sein übriger Grundbesitz war, wie der der kirchlichen Institute, an Kolonen verliehen, die seit Beginn des 14. Jahrhunderts allgemein unter dem Namen „Meier“ vorkommen. In den zahlreichen Urkunden dieser Periode, wonach adelige Herren solche Meiergüter versetzen, heißt es durchweg, daß die Pfandnehmer auch berechtigt sein sollen, die Meier zu setzen und zu entsetzen. Diese Worte sind jedoch wohl nur so zu verstehen, daß in derselben Weise wie bei den von der Geistlichkeit verliehenen Gütern die Meier zu entsetzen sind, wenn sie mit den Gefällen eine gewisse Zeit im Rückstande bleiben, wenigstens hat sich das Erbrecht der Meier bei beiderlei Gütern hier gleichmäßig ausgebildet.

Von auswärtigen Herrn, welche im Soratfelde Besitzungen hatten, sind nur bekannt die Grafen von Waldeck, von denen schon oben die Rede gewesen ist, ferner die Grafen von Arnsherg und die bischöfliche Kirche zu Magdeburg. Was aus den der Letztern mit der Burg Schider hier überwiesenen Besitzungen geworden ist, läßt sich nicht genau nachweisen; die Burg Schider wurde von ihr den Grafen von Schwalenberg zu Lehn gegeben, vielleicht gehörte dazu das Dorf Hakenberg, welches 1514 die Grafen von Schwalenberg-Waldeck noch besaßen. Die Grafen von Arnsherg waren Lehnherrn über ein Gut zu Bülheim, der Vasall Anselm von Atteln verkaufte dasselbe 1216 an das Kloster Wilbadesen und Graf Gottfried von Arnsherg leistete zu Gunsten des Klosters auf sein Lehnsobereigenthum Verzicht.

Von den Stiftern des Landes waren hier neben dem Domkapitel begütert die Kollegiatkirche im Busdorf, das Frauenstift Heerse so wie die Klöster Wilbadesen, Hardehausen, Bödeken und das vormalige Nonnenkloster Dalheim. Die Nonnen zu Dalheim hatten vor der Zerstörung ihres Klosters um die Zeit von 1387 viele Gefälle aus Sudheim

und Kleinenberg bezogen, als aber die Augustiner zu Bodeken 1429 das verwüstete Nonnenkloster erwarben, konnten sie nach einer Bemerkung des Dalheimer Copialbuchs die verpflichteten Grundstücke und Colonen nicht wieder ausfindig machen, die Besitzverhältnisse waren durch die zerstörenden Fehden am Schlusse des 14. Jahrhunderts völlig verdunkelt.

### B e i l a g e <sup>1)</sup>.

Wy Her Baltwin van godes gnaden eyn bisschop des stichtes van Palborne bekennet . . . dat wi willet laten uze leven borchere unde gemeyheit beyder stode to Wartberg bi ol erme olden rechte unde in eren eren. Vortmer wanne eyn gogreve stervet, zo scholen riddere un knechte un borchere beyder stede to Wartberg un dat lant of tüssit des Waldes <sup>2)</sup> eynen biderven man kesen over er lif un over er guit, un denselven man scolen ze zenden an usse unde deme wille wy uzen bref geven an den Hertogen, dat hee en stedige, unde schal righten eme jüweliken, de des modende is. Unde dezilve gogreve de en schal nemanden laden, hee en zy vorvolget in deme righte, dar hee inne zyttet. Unde we eme büret to ladende, den schal he laden up den nesten malstede un nicht vörder. Un went nu Eswordus hevet beyde gogreveschap un vrigreveschap daromme schal hee Eswordus de gogreveschap upgeven un riddere un knechte un borchere beyder stede to Wartberg un dat land ef tüssit des woldes scholen eynen gogreven kesen also hir vor scriven is Vortmer ne wille wy efte

<sup>1)</sup> Aus einer neuern Abschrift. Das Original dieser Urkunde befindet sich im Archive der Stadt Warburg. Die wichtigste Stelle der Urkunde ist nach dem Originale bereits abgedruckt im 2. Bande des neuen westfäl. Magazins von Weddigen.

<sup>2)</sup> In einer Urkunde des Klosters Wormeln erscheint 1457 Teyel Hillebrand als Gograf des Stiftes Paderborn „dieffseits des Waldes, wo Warburg liegt“. Das Gogericht umfaßte jedoch nicht den ganzen oberwaldischen Bezirk des Hochstifts, sondern nur die Umgegend von Warburg.

uze rightere nemanden laden ut uzen beiden steden to Wartberg mit geystlikeme righte ewe mit weltlikeme righte to dem Dringebere dan dar man ze to reghte laden magh. Vortmer ne wille wy efte nemand van us wegene engen beyde uze stede to wartberg mit tovore efte mit afvore. Vortmer ne wille wy neyn geleide efte tol laten nemen in useme Stihgte van usen borcheren beyder Stede to Wartberge un van den, de en tohoret. Unde ol düsse vorscrivene stücke wille wy usen vorscrivenen borchern bettern wor wy mogen und ne willet der en nicht ergern. To getughnisse ol dūr rede hebbe wy her Baltwin uze ingezegel laten gehangen an düssen bref. Oc wy her Cort de junge de edele here van Schonenberg hebbet uze ingezegele laten gehangen to groterer kunschap an düssen zelven bref went wy dit gedegedinget hebbet. Düsse bref is gegeven do man schref na godes buert MCCCXLI des sunaven des alderness vor s. gregorius dage.

---